

WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2007

Ausgegeben zu Münster am 22. Februar 2007

Nr. 04

Inhalt	Seite
Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Center for Nonlinear Science vom 07. November 2006	138
Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität	145
1. Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 6 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 11. September 2002 vom 15. November 2006	146
Ordnung des Fachbereichs 14 – Geowissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 12. Januar 2007	148
Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Volkswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 15. August 2006 (In Ausgabe 04 wird der erste Teil veröffentlicht, der zweite Teil folgt in Ausgabe 05)	164

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2007/04

<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Verwaltungs- und Benutzungsordnung
des
Center for Nonlinear Science
vom 07. November 2006**

Aufgrund des Art. 69 Abs. 7 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 25. März 2002 (AB Uni 2002/3) hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Präambel

Das Verständnis nichtlinearer, komplexer Systeme gehört zu den großen wissenschaftlichen Herausforderungen dieses Jahrhunderts, da es für die gesamten Naturwissenschaften und die Mathematik, aber auch für zahlreiche aktuelle Anwendungsfelder in Informations- und Nanotechnologie, Materialwissenschaften, Biologie und Medizin von außerordentlicher Bedeutung ist. Unter dem Begriff „Nonlinear Science“ gehört es zu den wegweisenden Querschnittsthemen der Naturwissenschaften mit starker Ausstrahlung auf andere Bereiche. Insbesondere Fragestellungen der Entstehung, der Analyse oder der Steuerung und Kontrolle nichtlinearer Phänomene können nur durch fächerübergreifende, interdisziplinäre Konzentration der Aktivitäten adäquat und mit innovativen Ansätzen gelöst werden.

An der Universität Münster beschäftigen sich zahlreiche Fachbereiche und Institute unter verschiedenen Blickwinkeln mit dieser Fragestellung. Der Fachbereich Physik der Westfälischen Wilhelm-Universität Münster hat die Nichtlineare Physik als eines von vier Forschungsschwerpunkten am Fachbereich Physik etabliert. Der Forschungsschwerpunkt ist gekennzeichnet durch eine außerordentlich fruchtbare Zusammenarbeit zwischen Theoretikern und Experimentatoren und wird maßgeblich von Hochschullehrern des Instituts für Angewandte Physik und des Instituts für Theoretische Physik getragen. Arbeitsgruppen aus dem Physikalischen Institut, dem Institut für Festkörpertheorie und der Geophysik ergänzen diesen Schwerpunkt. Die Thematik „Nonlinear Science“ und „Tackling Complexity“ ist auch ein zentrales Anliegen der Mathematik und Informatik (Institut für Numerische und Angewandte Mathematik, Institut für Mathematische Statistik, Institut für Informatik) und der Chemie (Institut für Physikalische Chemie), auch in Medizin, Sportwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften sind Fragestellungen komplexer nichtlinearer Systeme derzeit von starkem Interesse.

Das Center for Nonlinear Science bietet daher den institutionellen Rahmen, um den interdisziplinären Dialog dauerhaft zu gewährleisten und gemeinsame Forschungsaktivitäten zu initiieren. Es ist eine der wenigen wissenschaftlichen Einrichtungen in Deutschland und Europa, die die interdisziplinäre Schwerpunktbildung im Bereich Nonlinear Science in Forschung und Lehre leistet und kann daher zur Exzellenzbildung innerhalb der Universität Münster in idealer Weise beitragen.

I. Allgemeines

§ 1 Rechtsstellung

Das Center for Nonlinear Science – CeNoS – ist eine Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 29 HG und Artikel 69 der Verfassung (UV) der Westfälischen Wilhelms-Universität (WWU).

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Das CeNoS versteht sich als Dach für die grundlagenorientierte Forschung und Lehre an Fragestellungen Nichtlinearer Systeme an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, für Anwendungen der Ergebnisse der Nichtlinearen Physik in verschiedenen wissenschaftlichen Gebieten sowie als Forum des interdisziplinären Dialogs zwischen Wissenschaftler/innen verschiedener wissenschaftlicher Bereiche.
Bei grundsätzlicher Wahrung der Eigenständigkeit der einbezogenen Institute und Arbeitsgruppen soll die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Forschung, Lehre und Weiterbildung intensiviert und der gemeinsame Auftritt nach außen gestärkt werden. Aufgabe von CeNoS ist es insbesondere, neue Entwicklungen im Bereich der Nichtlinearen Systeme anzustoßen und gemäß der Forschungsschwerpunkte der beteiligten Arbeitsgruppen aus verschiedenen wissenschaftlichen Blickwinkeln zu beleuchten.
Diese Aufgaben münden in Aktivitäten in den drei zentralen Bereichen Forschung, Lehre und Weiterbildung.
2. Die Tätigkeiten von CeNoS umfassen unter anderem folgende Aufgaben:
 1. Initiierung, Planung und Koordinierung von Drittmittelvorhaben zur Durchführung interdisziplinärer Forschungsprojekte;
 2. Veranstaltung von Symposien und Vortragsreihen, Durchführung von Ringvorlesungen und interdisziplinären Kolloquien/Seminaren unter Beteiligung auswärtiger Wissenschaftler
 3. Zusammenführung und Weiterentwicklung eines fächerübergreifenden Lehrangebots, Initiierung und Koordinierung fächerübergreifender Studiengänge
 4. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch interdisziplinäre Betreuung von Dissertationen und Habilitationen sowie durch Angebote im Rahmen strukturierter Doktorandenausbildungsprogramme
 5. Veröffentlichung der Ergebnisse von Forschungsprojekten und gemeinsamen Veranstaltungen
 6. Kontaktpflege und gegenseitiger Informationsaustausch mit nationalen und internationalen Organisationen
 7. Beratung und Initiierung von Veranstaltungen für die an den Themen von Nonlinear Science interessierte Öffentlichkeit, Förderung des Interesses von Schülerinnen und Schülern am Themengebiet durch Veranstaltungen, Beratungs- und Förderangebote
3. Die Arbeit des CeNoS soll in enger Kooperation mit den beteiligten Fachbereichen, insbesondere Physik, Chemie, Medizin Psychologie und Sportwissenschaft sowie Mathematik und Informatik erfolgen. Es bezieht die von den fachlich zuständigen Instituten dieser Fachbereiche erbrachten einschlägigen Lehr- und Forschungsleistungen im Themenbereich Nonlinear Science nichtlinearer Systeme in seine Arbeit ein.
4. Das CeNoS entscheidet über den Einsatz seiner Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (wissenschaftliche und weitere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte), soweit sie nicht einer Professorin oder einem Professor

zugeordnet sind, sowie über die Verwendung der den CeNoS zugewiesenen Sachmittel. Das Rektorat kann dem CeNoS weitere Angelegenheiten aus seinem Zuständigkeitsbereich zur selbständigen Entscheidung übertragen.

5. Die dem CeNoS angehörenden Professorinnen/Professoren sind verantwortlich für die Forschung und Lehre auf den in Abs. 1 und 2 definierten Gebieten. Entscheidungen über die Einstellung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und über deren Tätigkeit sowie Entscheidungen über die Verwendung von Sachmitteln obliegen innerhalb ihrer Aufgabenbereiche den einzelnen Professorinnen/Professoren. § 47 Abs. 4 HG bleibt unberührt.

II: Binnenstruktur und Verwaltung

§ 3 Mitglieder

1. Mitglieder von CeNoS sind die Professorinnen und Professoren, die sich zu seiner Gründung im Einvernehmen mit den entsprechenden Fachbereichen zusammengefunden haben, sowie wissenschaftliche und weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Stellen einnehmen, die dem CeNoS zugeordnet sind. Darüber hinaus sind auch die studentischen Hilfskräfte, die aus Mitteln des CeNoS bezahlt werden, Mitglieder.
2. Weitere Mitglieder können auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern auf Beschluss des Vorstands aufgenommen werden. Vor der Aufnahme wird der Fachbereich, aus dem das aufzunehmende Mitglied der Gruppe der Professorinnen und Professoren stammt, angehört. Professorinnen/Professoren der WWU können auch nach ihrer Entpflichtung oder nach ihrem Eintritt in den Ruhestand - unbeschadet von § 2 Abs. 3 - Mitglieder des CeNoS bleiben bzw. werden.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ausscheiden aus der WWU. Darüber hinaus erfolgt der Austritt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Sprecherin/dem Sprecher des CeNoS. Des weiteren kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Mitgliedern ein Mitglied ausschließen, wenn dieses die Arbeit des CeNoS schwerwiegend beeinträchtigt oder seinen im CeNoS übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommt.
4. Soweit Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im CeNoS tätig werden möchten, können sie in das CeNoS aufgenommen werden. Hierüber beschließt der Vorstand auf Vorschlag mindestens eines Vorstandsmitglieds gemäß §5 Abs. 1. Diese Mitgliedschaft bedarf der Zustimmung des Fachbereichs, aus dem die wissenschaftliche Mitarbeiterin oder der wissenschaftliche Mitarbeiter stammt, sowie der Zustimmung der wissenschaftlichen Einrichtung, der die wissenschaftliche Mitarbeiterin oder der wissenschaftliche Mitarbeiter angehört, und gegebenenfalls der Zustimmung der Professorin oder des Professors, dem die wissenschaftliche Mitarbeiterin oder der wissenschaftliche Mitarbeiter zugeordnet ist.
5. Soweit Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden im CeNoS tätig werden möchten, können sie dem CeNoS angehören, wenn und so lange sie unter Betreuung oder Mitbetreuung eines Mitglieds aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und / oder nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung eines Mitglieds aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im CeNoS eine Diplom-, Magister- oder entsprechende Arbeit anfertigen. Hierüber beschließt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Studierenden und dessen Betreuerin oder Betreuer auf Vorschlag eines Vorstandsmitglieds.

6. Die Mitgliedschaft im CeNoS wird für einen Zeitraum von fünf Jahren begründet und ist an die Mitgliedschaft in der Westfälischen Wilhelms-Universität gebunden. Sie endet auch bei Wegfall der in den Absätzen 1 bis 5 genannten Voraussetzungen.
7. Fachbereiche, die nicht durch ein Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren im CeNoS vertreten sind, können eine Professorin / einen Professor, eine Hochschuldozentin / einen Hochschuldozenten oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin / einen wissenschaftlichen Mitarbeiter benennen, die als Ansprechpartnerin / der als Ansprechpartner für eine Zusammenarbeit zur Verfügung steht.

§ 4 Organe

Organe des CeNoS sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung
- c. der wissenschaftliche Beirat

§ 5 Vorstand

1. Die Leitung des CeNoS obliegt einem Vorstand.
2. Dem Vorstand gehören vier Professorinnen und Professoren sowie je ein Mitglied aus jeder der anderen Gruppen gemäß Art. 13 Abs. 1 UV an. Die Mitglieder des Vorstands sollen nach Möglichkeit aus verschiedenen Fachbereichen, deren Angehörige Mitglieder in CeNoS sind, zusammengesetzt sein.
3. Die Vertreterinnen/Vertreter der einzelnen Gruppen des CeNoS werden jeweils aus ihrer Mitte nach Gruppen getrennt gewählt. Die Vertreterin/ der Vertreter der Studierenden im Vorstand des CeNoS soll aus der Mitte der dem CeNoS zugeordneten studentischen Hilfskräfte und jener Studierenden gewählt werden, die dort eine wissenschaftliche Arbeit anfertigen oder in einem der vom CeNoS betreuten Studienbereiche studieren. Näheres regelt eine Wahlordnung gemäß Art. 14 Abs. 8 UV.
4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder aus den Gruppen der Professorinnen und Professoren, der wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.
5. Der Vorstand beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung. Der Vorstand koordiniert die Geschäfte des CeNoS im Rahmen dieser Ordnung. Er bereitet die Mitgliederversammlungen vor, führt ihre Beschlüsse aus und hat insbesondere die Aufgabe der Koordination innerhalb des Centrums.
6. Der Vorstand soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sprecherin/des Sprechers, bei deren/dessen Abwesenheit die Stimme des von ihr/von ihm beauftragten Stellvertreterin/Stellvertreters.

§ 6 Sprecher / Sprecherin

1. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren für eine Amtszeit von höchstens fünf Jahren zur Sprecherin/zum Sprecher und ein Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren zu dessen/deren Stellvertreterin/Stellvertreter für dieselbe Amtszeit. Die Entscheidung über die Dauer der Amtszeit der Sprecherin/des Sprechers wird durch den Vorstand vor der Wahl getroffen. Wiederwahl der Sprecherin/des Sprechers und der Stellvertreterin/des Stellvertreters ist zulässig, eine Abwahl ist ausgeschlossen. Gehört dem Vorstand nur ein Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren an, so ist dieses Sprecher/Sprecherin.
2. Die Sprecherin/der Sprecher hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Sie/er führt die Geschäfte des CeNoS in eigener Zuständigkeit im Rahmen dieser Ordnung,
 2. sie/er vertritt das CeNoS gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Westfälischen Wilhelms-Universität,
 3. sie/er leitet die Sitzungen des Vorstands,
 4. sie/er führt die Beschlüsse des Vorstands aus.
3. Die Sprecherin/der Sprecher ist den Mitgliedern des Vorstands auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder des Centrums bilden die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens zweimal im Jahr von der Sprecherin/ von dem Sprecher, die/der den Vorsitz führt, unter Einhaltung einer einwöchigen Frist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Mitgliedern muss die Mitgliederversammlung einberufen werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des CeNoS anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann sie innerhalb von zwei Wochen mit einer Frist von einer Woche mit derselben Tagesordnung neu einberufen werden. In diesem Fall ist sie unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Auf Antrag eines Mitglieds muss eine Abstimmung geheim erfolgen; in Personalangelegenheiten muss geheim abgestimmt werden.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einer Niederschrift festgehalten, die die Sprecherin/der Sprecher und die Protokollführerin/der Protokollführer unterzeichnen. Sie wird den Mitgliedern sowie den Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirats zugesandt. Soweit nicht binnen 14 Tagen nach der Versendung Einspruch erheben wird, gilt die Niederschrift als angenommen.
6. Alle Mitglieder und Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats haben in allen Angelegenheiten ein Rederecht. Mitglieder von CeNoS haben in allen Angelegenheiten ein Antrags- und Stimmrecht.
7. Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht der Sprecherin / des Sprechers über die Tätigkeit des CeNoS entgegen, diskutiert darüber und nimmt Stellung zu der zukünftigen Zielsetzung und Verfahrensweise der Arbeit im Centrum. Darüber hinaus ist sie insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl des Vorstands
 2. Unterbreitung von Vorschlägen für die Tätigkeit des CeNoS
 3. Vorschlag über die Aufnahme oder den Ausschluss neuer Mitglieder
 4. Beschlussfassung und Bestätigung des Haushaltes des CeNoS.
 5. Beschlussfassung über die Ordnung, die Änderung der Ordnung und über die Auflösung des CeNos.
8. Die Mitglieder sind verpflichtet, zur Förderung der Aufgaben des CeNoS sich gegenseitig zu beraten und zu unterstützen und an der Verwaltung der Angelegenheiten des CeNoS mitzuwirken. Die Mitglieder sind berechtigt, alle gemeinsamen Einrichtungen des CeNoS im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten in Anspruch zu nehmen. Sie werden vom Vorstand über Angelegenheiten des CeNoS unterrichtet.

§ 8

Wissenschaftlicher Beirat

1. Die Mitgliederversammlung kann einen wissenschaftlichen Beirat berufen, der dem CeNoS beratend zur Seite steht. Dem Beirat können neben Professorinnen/Professoren bzw. wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der WWU auch auswärtige Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler angehören.
2. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden von der Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des CeNoS bestimmt.
3. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats können an den Mitgliederversammlungen des CeNoS mit beratender Stimme teilnehmen und haben ein Rederecht in allen Angelegenheiten. Sie können Empfehlungen hinsichtlich der Arbeit des CeNoS aussprechen.

§ 9

Geschäftsführerin/Geschäftsführer

1. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt und bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung. Sie/er unterstützt die Sprecherin/den Sprecher bei der Führung der laufenden Geschäfte.
2. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil. Ist er/sie Mitglied des CeNoS, hat er/sie in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht.
3. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist den Mitgliedern des Vorstands auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

§ 10

Kolloquien

Die Mitglieder des CeNoS treffen sich regelmäßig zu wissenschaftlichen Kolloquien, um die Effizienz ihrer interdisziplinären Kooperation zu gewährleisten. Diese Treffen werden von der Sprecherin/dem Sprecher, ihrer Stellvertreterin/seinem Stellvertreter oder engagierten Mitgliedern selbst initiiert.

§ 11 Nutzung

Die Einrichtungen des CeNoS stehen den Mitgliedern des CeNoS gemäß §§ 3 und 4 im Rahmen ihrer Dienstaufgaben zur Verfügung. Darüber hinaus kann die Sprecherin/der Sprecher im Einvernehmen mit den betroffenen Mitgliedern des CeNoS die Benutzung durch andere Mitglieder und Angehörige der Westfälischen Wilhelms-Universität und durch sonstige Personen zulassen.

§ 12 Übergangsregelung

Bis zur Bildung eines Vorstands gemäß § 5 übernimmt der vom Rektorat eingesetzte Gründungsvorstand dessen Aufgaben. Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Gründungsvorstands nimmt bis zur Wahl einer Sprecherin /eines Sprechers gemäß § 5 durch den gemäß § 4 gebildeten Vorstand die Aufgaben der Sprecherin/des Sprechers wahr.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2006 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 25. Oktober 2006.

Münster, den 07. November 2006

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 07. November 2006

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Änderung der Beitragsordnung
der Studierendenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität**

Das Studierendenparlament der Westfälischen Wilhelms-Universität hat gem. § 79 Abs. 2 Hochschulgesetz in seiner Sitzung vom 19.12.2006 folgende Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft beschlossen:

Zum Sommersemester 2007 erhält § 2 der Beitragsordnung folgende Fassung:

„§ 2 Beitragshöhe

Der Beitrag beträgt 75,78 € Er setzt sich wie folgt zusammen:

1. 11,30 € für die Aufgaben der Studierendenschaft
2. 1,28 € für den Studierendensport
3. 63,00 € für ein Semesterticket
4. 0,20 € für ein Hochschulradio“

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes vom 19.12.2006 und der Genehmigung des Rektorats vom 11.01.2007

Münster, den 19.01.2007

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäss der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 8.2.91 (AB Uni 91/1) hiermit verkündet.

Münster, den 19.01.2007

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**1.) Ordnung
zur Änderung der Ordnung
des Fachbereichs 6 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 11. September 2002
vom 15. November 2006**

Aufgrund des Artikels 44 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 20. März 2002 (AB Uni 2002/3) hat der Fachbereich 6 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung des Fachbereichs 6 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 11. September 2002 (AB Uni 2002/10) wird wie folgt geändert:

1. § 28 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Unter der Verantwortung des Fachbereichs bestehen folgende wissenschaftliche Einrichtungen:
 - Institut für Erziehungswissenschaft
 - Institut für Kommunikationswissenschaft
 - Institut für Politikwissenschaft
 - Institut für Soziologie.“

2. § 28 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Die Institute für Politikwissenschaft und für Soziologie als Lehrinheit Sozialwissenschaft können einen koordinierenden Ausschuss zur Beratung gemeinsamer Angelegenheiten bilden.“

3. § 31 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Wiederwahl ist zulässig.“

4. In § 31 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a) eingefügt:
„Die geschäftsführende Direktorin/Der geschäftsführende Direktor kann mit Zweidrittelmehrheit der Vorstandsmitglieder abgewählt werden, wenn zugleich eine neue geschäftsführende Direktorin/ein neuer geschäftsführender Direktor gewählt wird. Entsprechendes gilt für die Stellvertreterin/den Stellvertreter der geschäftsführenden Direktorin/des geschäftsführenden Direktors.“

Artikel II

Die vorstehende Änderung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2006 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften vom 06. September 2006 und vom 18. Oktober 2006.

Münster, den 15. November 2006

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 15. November 2006

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Ordnung
des Fachbereichs 14 - Geowissenschaften
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 12. Januar 2007**

Aufgrund des Artikels 44 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 25. März 2002 (AB Uni 2002/3) hat der Fachbereich Geowissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster die folgende Fachbereichsordnung erlassen:

- I. Allgemeines
 - § 1 Grundsätze
 - § 2 Aufgaben des Fachbereichs
 - § 3 Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs
 - § 4 Siegel
 - § 5 Organe des Fachbereichs
- II. Das Dekanat
 - § 6 Zusammensetzung und Aufgaben
 - § 7 Rechtsstellung des Dekans
 - § 8 Prodekaninnen/Prodekane
- III. Der Fachbereichsrat, Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragte
 - § 9 Aufgaben des Fachbereichsrats
 - § 10 Zusammensetzung des Fachbereichsrats
 - § 11 Wahl der Mitglieder des Fachbereichsrats
 - § 12 Verfahren im Fachbereichsrat
 - § 13 Stellvertretung
 - § 14 Geschäftsordnung
 - § 15 Einberufung
 - § 16 Beschlussfähigkeit
 - § 17 Tagesordnung
 - § 18 Stimmrecht
 - § 19 Wahlen, Abstimmungen und Mehrheiten
 - § 20 Öffentlichkeit
 - § 21 Protokolle
 - § 22 Hinzuziehung anderer Personen
 - § 23 Eilkompetenz der Dekanin/des Dekans
 - § 24 Kommissionen und Beauftragte des Fachbereichsrats
 - § 25 Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs
 - § 26 Berufungskommission
- IV. Habilitationsverfahren, Promotionsausschuss und Prüfungsausschüsse des Fachbereichs
 - § 27 Habilitationsverfahren
 - § 28 Promotionsausschuss und Prüfungsausschüsse
- V. Organisation des Fachbereiches
 - § 29 Organisation der wissenschaftlichen Einrichtungen durch den Fachbereich
 - § 30 Aufgaben
 - § 31 Vorstand
 - § 32 Geschäftsführende Direktorin/Geschäftsführender Direktor
 - § 33 Organisation der Betriebseinheiten durch den Fachbereich
- VI. Haushalts- und Wirtschaftsführung des Fachbereichs
 - § 34 Verteilung der Haushaltsmittel
 - § 35 Verwaltung der Haushaltsmittel
- VII. Schlussvorschriften
 - § 36 Bestehende Vereinbarungen
 - § 37 Änderung der Ordnung des Fachbereichs
 - § 38 Inkrafttreten der Ordnung des Fachbereichs

I. Allgemeines

§ 1 Grundsätze

- (1) Der Fachbereich Geowissenschaften umfasst die folgenden Fächer:
Didaktik der Geographie
Geographie
Geoinformatik
Geologie-Paläontologie
Landschaftsökologie
Mineralogie
Planetologie
- (2) Der Fachbereich trägt gemäß Artikel 40, Abs. 1 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität die Bezeichnung „Geowissenschaften“.

§ 2 Aufgaben des Fachbereichs

- (1) Der Fachbereich sorgt für die Pflege von Forschung, Lehre und Studium der in ihm zusammengefassten Fächer/Fachrichtungen.
- (2) Aufgaben des Fachbereichs sind insbesondere:
 1. die Förderung der Forschung und die Organisation von Lehre und Studium einschließlich der Fachstudienberatung und die Schaffung der dafür erforderlichen Einrichtungen,
 2. die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und
 3. die Gewährleistung der Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebots entsprechend den Studien- und Prüfungsordnungen unter Berücksichtigung hochschuldidaktischer Erkenntnisse.
- (3) Der Fachbereich trägt dafür Sorge, dass seine Mitglieder, seine Angehörigen und seine Einrichtungen die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können.
- (4) Der Fachbereich wirkt bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben darauf hin, dass Frauen und Männer im Fachbereich die ihrer Qualifikation entsprechend gleichen Entwicklungsmöglichkeiten haben.
- (5) Der Fachbereich fördert die interdisziplinäre Zusammenarbeit der Institute. Diese stimmen ihre Forschungsvorhaben und ihr Lehrangebot untereinander ab.

§ 3 Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs

- (1) Mitglieder des Fachbereichs sind die folgenden ihm zugeordneten Mitglieder der Westfälischen Wilhelms-Universität:
 1. die Professorinnen/Professoren,
 2. die Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren,
 3. die Hochschuldozentinnen/Hochschuldozenten,
 4. die Oberassistentinnen/Oberassistenten,
 5. die Wissenschaftlichen Assistentinnen/Assistenten,
 6. die hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
 7. die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
 8. die hauptberuflichen sonstigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter),
 9. die Doktorandinnen/Doktoranden
 10. die Studierenden, die für einen vom Fachbereich angebotenen Studiengang eingeschrieben sind.
- (2) Vertreterinnen von Stellen für Professorinnen/Professoren gem. § 49 Abs. 3 HG und Professorinnen/Professoren, die am Fachbereich Lehrveranstaltungen mit einem Anteil ihrer Lehrverpflichtung gem. § 45 Abs. 2 Satz 4 HG abhalten, nehmen die mit der Stelle verbundenen Rechte und Pflichten eines Mitgliedes wahr. Sie nehmen an Wahlen weder aktiv noch passiv teil.
- (3) Für die Vertretung in den Gremien des Fachbereichs bilden:

1. die Professorinnen/Professoren, Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren und Hochschuldozentinnen/Hochschuldozenten sowie die in § 121 Abs. 4 Satz 2 HG genannten Personen (Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer),
 2. die Oberassistentinnen/Oberassistenten, die Wissenschaftlichen Assistentinnen/Assistenten, die Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die Wissenschaftlichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die Doktorandinnen/Doktoranden sowie die in § 121 Abs. 4 Satz 3 HG genannten Personen (Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter),
 3. die hauptberuflichen sonstigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter) und
 4. die Studierenden
jeweils eine Gruppe.
- (4) Angehörige des Fachbereichs sind die folgenden ihm zugeordneten Angehörigen der Westfälischen Wilhelms-Universität:
1. die entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen/Professoren,
 2. die außerplanmäßigen Professorinnen/Professoren, sofern sie nicht Mitglieder nach Abs. 1 sind,
 3. die Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren,
 4. die nebenberuflich oder gastweise an der Universität Tätigen,
 5. die Privatdozentinnen/Privatdozenten, sofern sie nicht Mitglieder nach Abs. 1 sind,
 6. die wissenschaftlichen Hilfskräfte, sofern sie nicht Mitglieder nach Abs. 1 sind,
 7. die Zweithörerinnen/Zweithörer und die Gasthörerinnen/Gasthörer.
- (5) Angehörige des Fachbereichs nehmen nicht an Wahlen teil.
- (6) Professorinnen/Professoren, Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren, Hochschuldozentinnen/Hochschuldozenten, Oberassistentinnen/Oberassistenten, wissenschaftliche Assistentinnen/Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können mit Zustimmung eines Fachbereichs auch einem oder mehreren anderen Fachbereichen zugeordnet sein. Die Mitglieds- bzw. Angehörigenrechte können nur in einem Fachbereich ausgeübt werden; dazu ist eine rechtzeitige schriftliche Erklärung an die Dekanin/den Dekan erforderlich.
- (7) Ist der von einer Studienbewerberin/ einem Studienbewerber bzw. einem Studierenden gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge auch noch einem oder mehreren anderen Fachbereichen zugeordnet, so hat der Studienbewerber bzw. die Studierende/der Studierende bei der Einschreibung bzw. Rückmeldung zu wählen, ob er dem Fachbereich 14 oder einem anderen Fachbereich zugeordnet sein will.

§ 4 Siegel

Der Fachbereich Geowissenschaften führt sein Siegel.

§ 5 Organe des Fachbereichs

- (1) Organe des Fachbereichs sind
 1. das Dekanat und
 2. der Fachbereichsrat.
- (2) Im Übrigen bildet der Fachbereich Promotionsausschüsse und Prüfungsausschüsse, sofern die Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität nicht etwas anderes vorsieht.

III. Das Dekanat

§ 6 Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) Das Dekanat besteht aus der Dekanin/dem Dekan sowie zwei Prodekaninnen/Prodekanen. Eine Prodekanin/ein Prodekan ist zuständig für Finanz- und Personalangelegenheiten, die/der andere für Aufgaben insbesondere im Bereich der Studienorganisation, der Studienplanung und der berufspraktischen Tätigkeiten (Studiendekanin/Studiendekan).
- (2) Das Dekanat leitet den Fachbereich. Es bereitet die Sitzungen des Fachbereichsrats vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Fachbereichsrats ist es diesem gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (3) Die Dekanin/der Dekan vertritt den Fachbereich innerhalb der Westfälischen Wilhelms-Universität. Sie/er ist die/der Vorsitzende des Fachbereichsrats.
- (4) Das Dekanat ist insbesondere verantwortlich für die Gewährleistung der Vollständigkeit des Lehrangebots entsprechend den Studien- und Prüfungsordnungen, für die Koordinierung von Lehrveranstaltungen, für die Information der Studierenden und für die Einhaltung der Lehrverpflichtungen. Es gibt die hierfür erforderlichen Weisungen. Ferner ist es für die Erstellung des alle zwei Jahre vorzulegenden Lehrberichts zuständig.
- (5) Das Dekanat erstellt die Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen unter Beteiligung der Studierenden. Bei der Regelung der Studieninhalte ist darauf zu achten, dass Tiere zur Einübung von Fertigkeiten und zur Veranschaulichung von biologischen, chemischen und physikalischen Vorgängen nicht verwendet werden, soweit wissenschaftlich gleichwertige Methoden zur Verfügung stehen. Prüfungsordnungen und Studiengänge, in denen Tierversuche in Betracht kommen haben vorzusehen, dass Studien- und Prüfungsleistungen, bei denen entgegen Satz 2 Tiere verwendet werden, Studierenden, die darlegen können, dass wissenschaftlich gleichwertige Methoden zur Verfügung stehen, erlassen werden.
- (6) Das Dekanat erstellt im Benehmen mit dem Fachbereichsrat den Entwicklungsplan des Fachbereichs als Beitrag zum Hochschulentwicklungsplan und ist insbesondere verantwortlich für die Durchführung der Evaluation nach Art. 6 der Universitätsverfassung. Es ist für die Verteilung der Stellen und Mittel innerhalb des Fachbereichs zuständig. Die Grundsätze der Verteilung werden von ihm im Benehmen mit dem Fachbereichsrat festgelegt. Bei der Verteilung der Stellen und Mittel werden die bei der Erfüllung der Aufgaben in Forschung und Lehre sowie bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses erbrachten Leistungen und Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages berücksichtigt.
- (7) Das Dekanat vollzieht Promotionen und Habilitationen sowie die Verleihung akademischer Grade aufgrund der vom Fachbereich durchgeführten Universitätsprüfungen, sofern die Verfassung, die Ordnung des Fachbereichs oder die Habilitations-, die Promotions- bzw. die Prüfungsordnungen nichts anderes bestimmen.
- (8) Das Dekanat entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Fachbereichs, soweit nicht andere Zuständigkeiten bestehen. Soweit Stellen von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern (einschließlich der Hilfskräfte) des Fachbereichs weder einer wissenschaftlichen Einrichtung noch einer Professorin/einem Professor des Fachbereichs auf Dauer oder auf Zeit zugewiesen sind, entscheidet es auch über die Auswahl.
- (9) Die Dekanin/der Dekan und die Prodekaninnen/Prodekane sind berechtigt, an den Sitzungen aller Ausschüsse des Fachbereichsrats ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (10) Dem Dekanat können durch Beschluss des Fachbereichsrats weitere Aufgaben übertragen werden.
- (11) Das Dekanat gibt den Vertreterinnen/Vertretern der Gruppe der Studierenden im Fachbereichsrat mindestens einmal im Semester Gelegenheit zur gemeinsamen Beratung von Angelegenheiten des Studiums.
- (12) Das Dekanat wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen/Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen des Fachbereichs

ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs ihre Pflichten erfüllen. Hält es einen Beschluss für rechtswidrig, so führt es eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei. Das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet es unverzüglich das Rektorat.

- (13) Das Dekanat kann gemäß §27 Abs. 5 Satz 2 HG keine Beschlüsse gegen die Stimme der Dekanin/des Dekans fassen.
- (14) Die Dekanin/der Dekan wird durch eine/einen Prodekanin/Prodekan vertreten.

§ 7 Rechtsstellung des Dekans

- (1) Die Dekanin/Der Dekan wird vom Fachbereichsrat aus dem Kreise der Professorinnen/Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer in der konstituierenden Sitzung des Fachbereichsrats unter Vorsitz der ältesten anwesenden Professorin/des ältesten anwesenden Professors mit der Mehrheit der ihm angehörigen Mitglieder für die Amtszeit von vier Jahren gewählt. Unmittelbare Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Der Fachbereichsrat bestellt eine/einen der Prodekaninnen/Prodekane, die/der dem Kreise der Professorinnen/Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer angehören muss, zur Stellvertreterin/zum Stellvertreter der Dekanin/des Dekans.
- (2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrats erhält. Wird diese Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so genügt im dritten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Fachbereichsrats.
- (3) Mit der Wahl zur/zum Dekanin/Dekan erlischt das Mandat der/des Gewählten als Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer oder einer anderen Gruppe im Fachbereichsrat. Auf ihre/seine Nachfolge finden die Vorschriften der Wahlordnung für die Fachbereichsräte über das Ausscheiden eines gewählten Mitglieds Anwendung. Während ihrer/seiner Amtszeit darf die Dekanin/der Dekan in Ausschüssen und Kommissionen des Fachbereichsrats – mit Ausnahme von Berufungskommissionen – nicht Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sein; im übrigen bleiben ihre/seine Rechte als Hochschullehrerin/Hochschullehrer unberührt.
- (4) Während ihrer/seiner Amtszeit wird die Lehrverpflichtung um 75%, bei weniger als 800 Studierenden im Fachbereich um 65% ermäßigt.
- (5) Tritt die/der Dekanin/Dekan vor Ablauf der Amtszeit zurück, so teilt sie/er dies dem Fachbereichsrat und dem Rektorat unverzüglich mit. In diesem Falle und im Falle des Ausscheidens der Dekanin/des Dekans aus anderen Gründen nimmt die Prodekanin/der Prodekan bis zur Wahl einer neuen Dekanin/eines neuen Dekans die Aufgaben der Dekanin/des Dekans wahr. Die Wahl der neuen Dekanin/des neuen Dekans hat unverzüglich zu erfolgen. Sie folgt für den Rest der Amtszeit der ausgeschiedenen Dekanin/des ausgeschiedenen Dekans.
- (6) Die Dekanin oder der Dekan wird mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Fachbereichsrates abgewählt, wenn zugleich gemäß § 27 Abs. 4 Satz 1 HG eine neue Dekanin oder ein neuer Dekan gewählt wird.
- (7) Sofern eine Dekanin/ein Dekan vorzeitig aus ihrem/seinem Amt ausscheidet, lebt ihr/sein Mandat als Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer im Fachbereichsrat wieder auf.

§ 8 Prodekaninnen/Prodekane

- (1) Eine Prodekanin/ein Prodekan wird vom Fachbereichsrat aus den Mitgliedern des Fachbereichs in der konstituierenden Sitzung des Fachbereichsrats mit der Mehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrates für die Dauer von vier Jahren gewählt. Unmittelbare Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Eine Prodekanin/ein Prodekan kann einer anderen Gruppe als der der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer angehören. Die Amtszeit eines Mitglieds des Dekanats aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.

- (2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrats erhält. Wird diese Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so genügt im dritten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Fachbereichsrats. Eine Prodekanin/ein Prodekan verliert ihr/sein Mandat als gewählte Vertreterin/gewählter Vertreter ihrer/seiner Mitgliedergruppe im Fachbereichsrat. Auf ihre/seine Nachfolge finden die Vorschriften der Wahlordnung für die Fachbereichsräte über das Ausscheiden eines gewählten Mitglieds Anwendung. Eine Prodekanin/ein Prodekan wird von einer Vorgängerin/einem Vorgänger im Amt vertreten.
- (3) Für die Abwahl einer Prodekanin/eines Prodekans gelten die Bestimmungen über die Abwahl der Dekanin/des Dekans gemäß §7 Abs. (6) entsprechend.
- (4) §7 Abs. (7) gilt entsprechend.

III. Der Fachbereichsrat, Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragte

§ 9 Aufgaben des Fachbereichsrats

- (1) Der Fachbereichsrat ist zuständig für alle Angelegenheiten des Fachbereichs, sofern die Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität, diese Ordnung oder sonstige gesetzliche Regelungen nicht etwas anderes bestimmen.
- (2) Der Fachbereichsrat ist insbesondere zuständig für:
1. Erlass und Änderung der Fachbereichsordnung,
 2. Wahl der Dekanin/des Dekans und der Prodekaninnen/Prodekane,
 3. Beschlussfassung über Studienpläne, Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen,
 4. Beschlussfassung über den Antrag des Fachbereichs zum Haushaltsvoranschlag der Westfälischen Wilhelms-Universität auf der Grundlage der organisatorischen Gliederung des Fachbereichs und der dem Fachbereichsrat vorgelegten Anträge,
 5. Beschlussfassung über die Struktur des Fachbereichs und über Vorschläge des Fachbereichs zu den Strukturplänen der Westfälischen Wilhelms-Universität, falls sie den Fachbereich betreffen,
 6. Beschlussfassung über die Errichtung neuer und Änderung sowie Aufhebung bestehender wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten des Fachbereichs,
 7. Erlass und Änderung der Ordnungen für die wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten des Fachbereichs,
 8. Bestellung der Leiter von Betriebseinheiten des Fachbereichs,
 9. Vorschläge zur Besetzung von Stellen für Professorinnen/Professoren,
 10. Beschlussfassung über die Ernennung zur Honorarprofessorin/zum Honorarprofessor und für die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“/„außerplanmäßiger Professor“,
 11. Verleihung des Grades und der Würde eines Doktors ehrenhalber (Dr. h.c.) nach Maßgabe der Promotionsordnung,
 12. Bildung von Ausschüssen und von Kommissionen,
 13. Anträge an den Senat und an das Rektorat auf Anordnung oder Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen,
 14. Entgegennahme des Semesterberichts des Dekanats und
 15. Habilitationen nach Art. 50 (2) der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
- (3) Der Fachbereichsrat kann jederzeit vom Dekanat Auskunft über die Angelegenheiten des Fachbereichs und Rechenschaft über die Ausführung von Fachbereichsbeschlüssen verlangen. Der Fachbereichsrat kontrolliert die Amtsführung des Dekanats.
- (4) Soweit der Fachbereichsrat nach der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität an Entscheidungen des Dekanats mitwirkt, können die dem Fachbereichsrat

angehörigen Vertreterinnen/Vertreter einer Gruppe gemäß Art. 13 Abs. 1 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster dem Dekanat ein vom Fachbereichsratsbeschluss abweichendes Votum vorlegen, das das Dekanat in seiner Überlegungen vor seiner Entscheidung einzubeziehen hat. Auf Verlangen ist das Votum gemeinsam mündlich zu erörtern.

- (5) Die Mitglieder des Fachbereichsrates haben das Recht, die Akten der Westfälischen Wilhelms-Universität einzusehen, soweit sie sich auf Gegenstände beziehen, die in die Zuständigkeit des Fachbereichsrats fallen und keine rechtlichen Gründe entgegenstehen.

§ 10 Zusammensetzung des Fachbereichsrats

Dem Fachbereichsrat gehören an:

1. die Dekanin/der Dekan als Vorsitzende/Vorsitzender mit beratender Stimme,
2. die Prodekaninnen/Prodekane mit beratender Stimme,
3. 8 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
4. 3 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
5. 3 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden,
6. 1 Vertreterin/Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.

§ 11 Wahl der Mitglieder des Fachbereichsrats

- (1) Die Mitglieder des Fachbereichsrats mit Ausnahme der Dekanin/des Dekans und der Prodekaninnen/Prodekane aus den Gruppen gem. § 3 Abs. 2 werden von den Mitgliedern des Fachbereichs nach Gruppen getrennt gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre; die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.
- (2) Bei der Zusammensetzung des Fachbereichsrats ist darauf zu achten, dass die Fächer/Fachrichtungen in einem angemessenen Verhältnis vertreten sind. Die Wahlordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität regelt das Nähere.
- (3) Die Mitgliedschaft in den Gremien erlischt insbesondere durch
 1. Ablauf der Amts- oder Wahlzeit,
 2. Niederlegung des Mandats,
 3. Ausscheiden aus der Universität und
 4. rechtskräftige Feststellung der Ungültigkeit der Wahl.

Die Niederlegung des Mandats ist nur aus wichtigem Grund zulässig und muss schriftlich gegenüber der Dekanin/dem Dekan erklärt werden. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft treten Ersatzmitglieder ein. Die Ersatzmitglieder werden den Wahlvorschlägen entnommen, denen die zu ersetzenden Mitglieder entstammen. Enthält ein Wahlvorschlag keine Bewerberin/keinen Bewerber mehr, so bleiben die auf ihn entfallenden Sitze unbesetzt.

§ 12 Verfahren im Fachbereichsrat

Das Verfahren im Fachbereichsrat bestimmt sich nach den §§ 13 bis 22.

§ 13 Stellvertretung

- (1) Für die Mitglieder des Fachbereichsrats aus den Gruppen gem. § 3 Abs. 3 sind nach Maßgabe der Wahlordnung für die Fachbereichsräte Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu wählen.
- (2) Die Stellvertreterinnen/Stellvertreter vertreten die gewählten Mitglieder im Falle der Verhinderung und haben dann alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds des Fachbereichsrats.
- (3) Die Vertretung erfolgt in der Reihenfolge der Platzierung auf der jeweiligen Reserveliste.
- (4) Die Verhinderung ist dem Dekanat mitzuteilen. Das Dekanat hat die Ladung des Vertreters unverzüglich zu veranlassen.

- (5) Unabhängig von der Verhinderung eines Mitglieds des Fachbereichsrats haben die Stellvertreterinnen/Stellvertreter das Recht, an Sitzungen des Fachbereichsrats ohne Rederecht, Antragsrecht und Stimmrecht teilzunehmen.

§ 14 Geschäftsordnung

Für den Fachbereich 14 – Geowissenschaften gilt die Geschäftsordnung des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität entsprechend, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt.

§ 15 Einberufung

- (1) Der Fachbereichsrat wird von der Dekanin/dem Dekan in regelmäßigen Abständen und nach Bedarf auch innerhalb der vorlesungsfreien Zeit einberufen und tritt unter der Leitung der Dekanin/des Dekans zusammen. In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Fachbereichsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die Dekanin/der Dekan. Das gilt nicht für Wahlen. Die Dekanin/der Dekan hat dem Fachbereichsrat unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 24 Stunden verkürzt werden. Die Dekanin/der Dekan soll in jeder Sitzung den voraussichtlichen Termin der nächsten Sitzung bekannt geben.

§ 16 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Fachbereichsrat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Der Fachbereichsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Fachbereichsrat bleibt so lange beschlussfähig, bis seine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Mitglieds festgestellt ist.
- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist der Fachbereichsrat in der zur Beratung derselben Angelegenheit einberufenen Sitzung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Ladung muss hierauf ausdrücklich hingewiesen werden.
- (4) Für die Wahl der Dekanin/des Dekans und die Prodekaninnen/der Prodekane ist abweichend zu Abs. 3 Satz 1 für die Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (5) Die Regelung der Beschlussfähigkeit in Habilitations-, Promotions- und sonstigen Prüfungsangelegenheiten bleibt den jeweiligen Ordnungen vorbehalten.

§ 17 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird von der Dekanin/vom Dekan vorgeschlagen. Sie/er hat bei der Aufstellung der Tagesordnung Anträge und Anregungen aus dem Fachbereich zu berücksichtigen.
- (2) Anträge und Anregungen auf Aufnahme eines Punktes in den Tagesordnungsvorschlag müssen der Dekanin/dem Dekan bei ordentlichen Sitzungen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung, bei außerordentlichen Sitzungen spätestens eine Woche vor der Sitzung vorliegen. Antragsberechtigt sind nur Mitglieder des Fachbereichsrats. Wird die Aufnahme eines Punktes in den Tagesordnungsvorschlag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Fachbereichsrats verlangt, so muss ihn die Dekanin/der Dekan aufnehmen, es sei denn, dass sie/er die Behandlung dieses Punktes durch den Fachbereichsrat für rechtswidrig hält.
- (3) Im Tagesordnungsvorschlag soll die Dekanin/der Dekan Punkte, die bereits auf der Tagesordnung der letzten Sitzung des Fachbereichsrats gestanden haben, in dieser aber nicht erledigt worden sind, mit Vorrang berücksichtigen.
- (4) Jedes Fachbereichsmitglied kann bis zur Feststellung der Tagesordnung Dringlichkeitsanträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten stellen. Der Antrag und

seine Dringlichkeit sind zu begründen. Für die Aufnahme in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder, für die Aufnahme von Wahlen in die Tagesordnung Einstimmigkeit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Auf Abwahl gerichtete Anträge können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

- (5) Über die Feststellung der Tagesordnung entscheidet der Fachbereichsrat zu Beginn der Sitzung.

§ 18 Stimmrecht

- (1) Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs dürfen – unbeschadet ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör – nicht an der Beratung und Abstimmung über Angelegenheiten teilnehmen, die ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht vertretenen Person einen unmittelbaren persönlichen Vorteil oder Nachteil bringen können. Amtshandlungen, die unter der Mitwirkung einer nach Satz 1 ausgeschlossenen Person erfolgt sind, sind aufzuheben, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis ausschlaggebend war oder gewesen sein könnte und Rechte Dritter nicht entgegenstehen.
- (2) Bei Entscheidungen über Prüfungsleistungen einschließlich Habilitationen und Promotionen steht das Stimmrecht nur Personen zu, die die betreffende Prüfung abgelegt oder den zu verleihenden oder einen entsprechenden Grad erworben haben oder die Inhaber solcher Planstellen sind, für deren Besetzung üblicherweise die Habilitation vorausgesetzt wird.
- (3) Weitere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die einem Gremium angehören, wirken an Entscheidungen, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben, Lehre oder die Berufung von Professorinnen/Professoren unmittelbar berühren, nur beratend mit. Sie haben in diesen Angelegenheiten – mit Ausnahme der Berufung von Professorinnen/Professoren – Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen im Fachbereich wahrnehmen und über besondere Erfahrung im jeweiligen Bereich verfügen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 entscheidet die Dekanin/der Dekan zu Beginn der Amtszeit des Fachbereichsmitglieds sowie in Zweifelsfällen das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 19 Wahlen, Abstimmungen und Mehrheiten

- (1) Abstimmungen sind in der Regel offen. Geheime Abstimmungen finden in Personalangelegenheiten sowie auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Fachbereichsmitglieds statt. In Prüfungsangelegenheiten kann durch die jeweilige Prüfungsordnung eine abweichende Regelung getroffen werden.
- (2) Die Formulierung der Anträge hat so zu erfolgen, dass über sie mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann. Negativ formulierte Anträge sollen vermieden werden. Soweit gesetzlich, in der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität oder in dieser Ordnung nicht etwas anderes geregelt ist, ist zu einem Beschluss die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Diese Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen; dies gilt nicht für die Feststellung der Beschlussunfähigkeit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Jedes Mitglied des Fachbereichsrats, das bei einer Beschlussfassung überstimmt worden ist, kann verlangen, dass seine abweichende Meinung im Protokoll vermerkt und dass Beschlüssen, die anderen Stellen zugeleitet werden, sein Sondervotum beigelegt wird. Sondervoten müssen in der Sitzung angemeldet und binnen einer von der Dekanin/vom Dekan zu bestimmenden angemessenen Frist schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Ist geheime Abstimmung beantragt worden, kann jedes stimmberechtigte Mitglied für den Fall, dass die Abstimmung nicht das von ihm befürwortete Ergebnis

erbringt, sich die Abgabe eines Sondervotums nur vor der Abstimmung vorbehalten. Sondervoten sind im Hauptbericht zu erwähnen.

- (4) Entscheidungen, die die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Professorinnen/Professoren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Fachbereichsrats der Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer unter Beachtung von § 22 Abs. 4. Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer. Wird ein Berufungsvorschlag mit der Mehrheit der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer verabschiedet, ist die Mehrheit des Fachbereichsrats berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen. Ist zweifelhaft, ob es sich um eine Entscheidung nach Satz 1 handelt, so entscheidet das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität.
- (5) Der Beschluss des Fachbereichsrats über den Vorschlag zur Besetzung einer Stelle einer Professorin/eines Professors nach Abs. 4 bedarf anschließend der Zustimmung der Mehrheit der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer des Fachbereichs.
- (6) Wahlen im Fachbereichsrat sind – vorbehaltlich eines einstimmig gefassten abweichenden Beschlusses – geheim. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder erhält, soweit in der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität oder in dieser Ordnung nicht etwas anderes festgelegt ist. Enthaltungen gelten als abgegebene Stimmen. Die Mitglieder des Fachbereichsrats wählen ihre Vertreterinnen/Vertreter nach Gruppen getrennt. Das Nähere kann durch Wahlordnungen geregelt werden. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung.

§ 20 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Fachbereichsrats sind für die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs nach Maßgabe der verfügbaren Plätze öffentlich.
- (2) Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit darf nur in nichtöffentlicher Sitzung nach Begründung beraten und beschlossen werden. Das Hausrecht bleibt hiervon unberührt. Personal- und Prüfungsangelegenheiten einschließlich Habilitationen und Promotionen sowie Grundstücksangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Die übrigen Gremien tagen nichtöffentlich.
- (3) Ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, so sind die Mitglieder des Fachbereichsrats und die gem. § 13 Abs. 5 anwesenden Stellvertreterinnen/Stellvertreter zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit dies durch Beschluss besonders festgestellt ist. Personal- und Prüfungsangelegenheiten einschließlich Habilitationen und Promotionen, Grundstücksangelegenheiten sowie Meinungsäußerungen der an der Beratung in nichtöffentlicher Sitzung Beteiligten sind vertraulich.
- (4) Das Dekanat stellt sicher, dass die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs über die Tätigkeit des Fachbereichsrats angemessen unterrichtet werden. Dazu sollen die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse in geeigneter Form bekannt gegeben und deren Niederschriften zugänglich gemacht werden; das gilt nicht für Angelegenheiten nach Abs. 2 Satz 4 sowie in sonstigen vertraulichen Angelegenheiten.

§ 21 Protokolle

- (1) Über die Sitzungen des Fachbereichsrats sind Beschlussprotokolle unverzüglich anzufertigen und an die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Fachbereichsrats zu versenden. Ferner sind die Protokolle zu veröffentlichen. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass die Genehmigung durch den Fachbereichsrat noch aussteht. Dem Protokoll ist eine Übersicht über sämtliche noch nicht durch Beschluss erledigten Sachanträge beizufügen. Die Veröffentlichung erfolgt durch Aushang am Bekanntmachungsbrett des Dekanats sowie online im Geoportale des Fachbereichs. Die

Geschäftsordnung des Fachbereichsrats kann vorsehen, dass die Protokolle auch noch auf andere Weise bekannt gemacht werden.

- (2) Von der Veröffentlichung einzelner Beschlüsse kann durch Beschluss des Fachbereichsrats aus wichtigem Grund vorläufig abgesehen werden. Von der Veröffentlichung ist abzusehen, wenn dies aus überwiegenden Gründen des Persönlichkeitsschutzes geboten ist.
- (3) Beschlüsse gemäß Abs. 2 Satz 1 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats. Bis zur Veröffentlichung davon betroffener Beschlüsse sind die Mitglieder des Fachbereichsrats und sonst bei der Sitzung anwesende Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Über die Genehmigung des Protokolls beschließt der Fachbereichsrats auf seiner nächsten Sitzung.
- (5) Mit Änderung genehmigte Protokolle sind in der gleichen Weise zu veröffentlichen wie die ursprüngliche Fassung des Protokolls.
- (6) Genehmigte Protokolle sind dem Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität unverzüglich zu übersenden.

§ 22 Hinzuziehung anderer Personen

- (1) Der Fachbereichsrats kann zu seinen Sitzungen Sachverständige und Betroffene in angemessener Weise hinzuziehen.
- (2) Werden Fragen eines Faches/einer Fachrichtung behandelt, das/die im Fachbereichsrats nicht durch eine Professorin/einen Professor vertreten ist, so ist mindestens einer Professorin/einem Professor dieses Faches/dieser Fachrichtung Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.
- (3) Vor Beschlussfassung des Fachbereichsrats über Angelegenheiten, die eine wissenschaftliche Einrichtung oder eine Betriebseinheit des Fachbereichs unmittelbar berühren, ist deren Leiterin/Leiter Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.
- (4) Alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, die Mitglieder des Fachbereichs sind, sind berechtigt, an den Beratungen über Berufungsvorschläge, Habilitationen, Habilitations- und Promotionsordnungen teilzunehmen.
- (5) Der Fachbereichsrats kann beschließen, Nichtmitglieder mit Rederecht an den Sitzungen teilnehmen zu lassen. Rederecht haben im übrigen Personen, die aufgrund der Verfassung der Westfälische Wilhelms-Universität an Beratungen zu beteiligen sind oder die als Sachkundige aus der Westfälische Wilhelms-Universität, als Sachverständige aufgrund eines Beschlusses des Fachbereichsrats zugezogen worden sind. In vertraulichen Angelegenheiten sind die Nichtmitglieder vom Dekan zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 23 Eilkompetenz der Dekanin/des Dekans

- (1) Die Dekanin/der Dekan entscheidet in unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Fachbereichsrats notwendig wäre, aber nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, in Eilkompetenz für den Fachbereichsrats. Dies gilt nicht für Wahlen.
- (2) Die Dekanin/der Dekan hat den Mitgliedern des Fachbereichsrats unverzüglich die getroffene Entscheidung, ihre Gründe und die Art der Erledigung mitzuteilen.

§ 24 Kommissionen und Beauftragte des Fachbereichsrats

- (1) Der Fachbereichsrats kann für seine Aufgaben und zur Beratung des Dekanats Kommissionen bilden und Beauftragte einsetzen. Die Aufgaben sind vom Fachbereichsrats inhaltlich festzulegen und zeitlich zu befristen.
- (2) Der Fachbereichsrats bildet zur Vorbereitung seiner Entscheidungen sowie zur Beratung des Dekanats folgende Kommissionen:
 1. Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten (KLsA)
 2. Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs (KFwN)

3. Gleichstellungskommission
 4. Kommission für Struktur und Planung
 5. Haushaltskommission
- (3) Die Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten bereitet insbesondere die Entscheidungen des Fachbereichsrats über Studien- und Prüfungsordnungen vor und berät die Dekanin/den Dekan bei deren/dessen Aufgaben der Studien- und Prüfungsorganisation und unterstützen sie/ihn in seiner Zuständigkeit für die Vollständigkeit des Lehrangebots und bei der Erstellung des Lehrberichts gemäß § 29.
 - (4) Die Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs fördert insbesondere den wissenschaftlichen Nachwuchs, unter anderem durch Mitwirkung bei der Vergabe von Promotions- und Habilitationsstipendien.
 - (5) Die Gleichstellungskommission unterstützt die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs in ihren Aufgaben und die Organe des Fachbereichs bei der Erstellung des Frauenförderplans. Sie arbeitet an dessen Einhaltung mit.
 - (6) Der Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten gehören Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, der Gruppe der Studierenden und der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Verhältnis 5:2:3:1, der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs im Verhältnis 6:3:2:1, der Kommission für Struktur und Planung im Verhältnis 3:1:1:1, der Haushaltskommission im Verhältnis 4:3:1:1 und der Gleichstellungskommission im Verhältnis 2:2:2:2 an.
 - (7) Die Mitglieder der Ausschüsse gemäß Abs. (2) Nr. 1-5 werden vom Fachbereichsrat nach Gruppen getrennt für mindestens ein Jahr gewählt. Ihre Amtszeit beginnt jeweils am 1. Oktober.
 - (8) Der Fachbereichsrat wählt den Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses aus der Mitte der stimmberechtigten Ausschussmitglieder. Die Vorsitzende/der Vorsitzende behält ihr/sein Stimmrecht.
 - (9) Die Mitglieder von Ausschüssen und die Beauftragten haben das Recht, die Akten der Westfälischen Wilhelms-Universität einzusehen, soweit sie sich auf Gegenstände beziehen, die in die Zuständigkeit des jeweiligen Ausschusses bzw. der/des jeweiligen Beauftragten fallen, und rechtliche Gründe nicht entgegenstehen.
 - (10) Das Verfahren in den Ausschüssen bestimmt sich nach den §§ 13-22 der Fachbereichsordnung, soweit diese Ordnung, andere Ordnungen des Fachbereichs oder die Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität nichts anderes bestimmen.

§ 25 Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs

- (1) Der Fachbereichsrat soll eine Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und zwei Vertreterinnen bestellen.
- (2) Zur Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs kann nur ein weibliches Mitglied des Fachbereichs bestellt werden.
- (3) Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs ist es, im Rahmen der Mitwirkung des Fachbereichs bei der Erfüllung der Aufgabe der Westfälischen Wilhelms-Universität gem. Art. 2 Abs. 13 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität mit der Gleichstellungsbeauftragten der Westfälischen Wilhelms-Universität und der Gleichstellungskommission zusammenzuarbeiten. Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Gleichstellungskommission teilzunehmen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs ist von den Organen, den Gremien, den wissenschaftlichen Einrichtungen und den Betriebseinheiten des Fachbereichs über alle Angelegenheiten zu unterrichten, die die Belange der weiblichen Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs unmittelbar berühren. Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs hat im gesetzlich zulässigen Rahmen Teilnahmerecht und Rederecht in allen Gremien des Fachbereichs, soweit es um Angelegenheiten geht, die die Belange der weiblichen Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs unmittelbar berühren. Als

Belange der weiblichen Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs gelten auch Stellenausschreibungen und Stellenbesetzungen.

- (5) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs beträgt mindestens ein Jahr.

§ 26 Berufungskommission

- (1) Der Fachbereichsrat bildet zur Vorbereitung eines Berufungsvorschlags eine Berufungskommission, der vier Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und bis zu insgesamt drei Mitglieder aus den anderen Gruppen, darunter mindestens eine/ein Vertreterin/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und eine/ein Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Studierenden, angehören. Die Mitglieder der Berufungskommission werden von den jeweiligen Gruppen im Fachbereichsrat getrennt gewählt. Die Mitgliederzahlen können bis auf 19 erhöht werden; dabei darf die Zahl der Mitglieder aus anderen Gruppen die der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer weder erreichen noch um mehr als zwei unterschreiten, die Anzahl der Studierenden und der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter darf um nicht mehr als eins voneinander abweichen.
- (2) In die Berufungskommission können vom Fachbereichsrat auch Mitglieder anderer Fachbereiche und Professorinnen/Professoren anderer wissenschaftlicher Hochschulen gewählt werden.
- (3) Zur/zum Vorsitzenden der Berufungskommission ist vom Fachbereichsrat oder von den Mitgliedern der Berufungskommission eine/ein Professorinnen/Professor zu wählen, die/der im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis steht.
- (4) Die Berufungskommission kann Mitglieder der Universität, auch aus anderen Fachbereichen, sowie Professorinnen/Professoren anderer wissenschaftlicher Hochschulen als Sachkundige mit beratender Stimme hinzuziehen.

IV. Habilitationsverfahren, Promotionsausschuss und Prüfungsausschüsse des Fachbereichs

§ 27 Habilitationsverfahren

- (1) Der Fachbereich nimmt Habilitationen nach Maßgabe der Regelungen in der Habilitationsordnung vor.
- (2) Bei Entscheidungen in Habilitationsverfahren haben nur die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und andere habilitierte Mitglieder des Fachbereichsrats Stimmrecht. Daneben sind alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer des Fachbereichs berechtigt, in Habilitationsangelegenheiten beratend mitzuwirken.
- (3) Der Fachbereich ist berechtigt, zu Habilitationen Professorinnen/Professoren anderer Fachbereiche der Westfälischen Wilhelms-Universität und anderer wissenschaftlicher Hochschulen mit Stimmrecht oder beratend hinzuzuziehen.
- (4) Das Nähere regelt die Habilitationsordnung

§ 28 Promotionsausschuss und Prüfungsausschüsse

- (1) Promotionsprüfungen und andere akademische Prüfungen führt der Fachbereich durch Promotionsausschüsse bzw. Prüfungsausschüsse durch, sofern die Promotions- bzw. Prüfungsordnung nichts anderes vorsieht. Die Promotion zum Dr. rer. nat. wird vom Fachbereich durchgeführt.
- (2) Der Fachbereich ist berechtigt, zu Promotionsprüfungen und anderen akademischen Prüfungen Professorinnen/Professoren anderer Fachbereiche beratend oder mit Stimmrecht hinzuzuziehen. Mitglieder anderer Fachbereiche können als beratende Mitglieder in Promotions- und Prüfungsausschüsse gewählt werden.

- (3) Das Nähere regeln die Promotions- bzw. Prüfungsordnungen, die vorzusehen haben, dass bei Entscheidungen über Prüfungsleistungen das Stimmrecht außer den Professorinnen/Professoren nur Personen zusteht, die die gleiche oder eine mindestens gleichwertige Prüfung abgelegt haben.
- (4) Der Fachbereich erlässt die Promotions- und Prüfungsordnungen nach Stellungnahme durch das Rektorat. Die Prüfungsordnungen sind vor ihrer Veröffentlichung vom Rektorat auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen.

V. Organisation des Fachbereiches

§ 29 Organisation der wissenschaftlichen Einrichtungen durch den Fachbereich

- (1) Unter der Verantwortung des Fachbereichs bestehen folgende wissenschaftliche Einrichtungen:
 Institut für Didaktik der Geographie
 Institut für Geographie
 Institut für Geoinformatik
 Geologisch-Paläontologisches Institut
 Institut für Landschaftsökologie
 Institut für Mineralogie
 Institut für Planetologie
- (2) Ist eine wissenschaftliche Einrichtung mehreren Fachbereichen fachlich zuzuordnen, so ist durch eine Vereinbarung zwischen den beteiligten Fachbereichen die Zuordnung zu einem der Fachbereiche und Art und Umfang der Beteiligung der anderen Fachbereiche festzulegen.
- (3) Die Aufgaben der wissenschaftlichen Einrichtungen sind bei ihrer Errichtung oder Änderung durch den Fachbereich zu bestimmen.
- (4) Über die Errichtung neuer, die Änderung und Auflösung bestehender wissenschaftlicher Einrichtungen beschließt der Fachbereichsrat.
- (5) Sofern die Wahrnehmung der Aufgaben dies erfordert, können zur Beratung des Vorstands Sachverständige bestellt sowie Ausschüsse, Beiräte und ähnliche Gremien gebildet werden. Es ist zulässig, auch andere als die in Art. 8 und 9 genannten Personen zu bestellen. Dies gilt namentlich für Mitglieder anderer Universitäten im In- und Ausland.
- (6) Der Fachbereich ist verpflichtet, im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Vorgaben aus § 103 Abs. 2 HG sowie seiner sonstigen Verpflichtungen die wissenschaftlichen Einrichtungen so auszustatten, dass sie ihre Aufgaben in Forschung und Lehre erfüllen können.
- (7) Die wissenschaftlichen Einrichtungen stehen den Mitgliedern und den Angehörigen der Westfälischen Wilhelms-Universität sowie sonstigen Personen nach Maßgabe der Verwaltungs- und Benutzungsordnungen zur Verfügung, die vom Fachbereich erlassen werden. Der Senat kann Rahmenordnungen erlassen.

§ 30 Aufgaben

- (1) Die wissenschaftlichen Einrichtungen entscheiden über den Einsatz der ihnen zugeordneten wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte, soweit sie nicht einer Professorin/einem Professor zugeordnet sind, und über die Verwendung der ihnen vom Dekanat zugewiesenen Sachmittel. Der zuständige Fachbereichsrat kann ihnen im Rahmen der Aufgabenbestimmung gemäß Art. 63 Abs. 3 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster weitere Angelegenheiten aus seinem Zuständigkeitsbereich zur selbständigen Entscheidung übertragen.
- (2) Die einer wissenschaftlichen Einrichtung zugeordneten Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sind verantwortlich für die Forschung und Lehre

auf dem Aufgabengebiet der wissenschaftlichen Einrichtung. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre sind ihnen von der wissenschaftlichen Einrichtung im Rahmen der zugewiesenen Hausmittel, Personalmittel und Sachmittel sowie Räume zur Verfügung zu stellen. Der Vorschlag an das Rektorat für die Einstellung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und die Entscheidung über deren Tätigkeit sowie die Entscheidung über die Verwendung der Sachmittel obliegt innerhalb ihrer Aufgabenbereiche den einzelnen Professorinnen/Professoren; § 47 Abs. 4 HG bleibt hiervon unberührt.

- (3) Im Übrigen obliegt der Vorschlag an das Rektorat für die Einstellung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und die Entscheidung über deren Tätigkeit sowie die Entscheidung über die Verwendung von Sachmitteln der wissenschaftlichen Einrichtung.

§ 31 Vorstand

- (1) Die Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung obliegt dem Vorstand, wenn für sie in größerem Umfang Personal oder Mittel bereitgestellt werden, die nicht einer Professorin/einem Professor zugewiesen sind, oder wenn die Einrichtung für den Fachbereich selbständig Aufgaben in der Lehre wahrnimmt.
- (2) Dem Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung gehören mit Stimmrecht die der wissenschaftlichen Einrichtung zugeordneten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sowie stimmberechtigte Vertreterinnen/Vertreter der anderen Gruppen gemäß Art. 13 Abs. 1 im Verhältnis 4:1:1:1 an.
- (3) Gehören dem Vorstand weniger als vier Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer an, so werden deren Stimmen wie folgt gewichtet:
1. gehört nur ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer dem Vorstand an, so hat dieses vier Stimmen;
 2. gehören nur zwei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer dem Vorstand an, so hat jedes von ihnen zwei Stimmen;
 3. gehören nur drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer dem Vorstand an, so hat jedes von ihnen vier Stimmen, die übrigen Mitglieder des Vorstands haben jeweils drei Stimmen.
- Die Stimmen eines Mitglieds des Vorstands dürfen nur einheitlich abgegeben werden.
- (4) Die Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und die Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung werden von den akademischen bzw. weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der wissenschaftlichen Einrichtung jeweils aus ihrer Mitte nach Gruppen getrennt gewählt. Die Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden im Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung werden von den studentischen Mitgliedern des zuständigen Fachbereichsrats gewählt. Sie sollen aus der Mitte der der wissenschaftlichen Einrichtung zugeordneten studentischen Hilfskräfte und jener Studierenden gewählt werden, die dort eine Doktor-, Magister-, Diplom- oder entsprechende wissenschaftliche Arbeit anfertigen. Näheres regelt eine Wahlordnung gemäß Art. 14 Abs. 8 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität.
- (5) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder aus den Gruppen der akademischen und weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.
- (6) Der Vorstand beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung. Entscheidungen werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Direktorin/des geschäftsführenden Direktors. Die Beschlüsse, Entscheidungen und Maßnahmen des Vorstandes sind allen Mitgliedern des Vorstandes unverzüglich durch die geschäftsführende Direktorin/den geschäftsführenden Direktor mitzuteilen.
- (7) Der Vorstand soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten.

- (8) Ein Mitglied des Vorstands einer wissenschaftlichen Einrichtung gemäß Abs. 2 kann sich bei der Dekanin/dem Dekan bzw. dem Fachbereichsrat beschweren, sofern es geltend macht, durch Beschlüsse, Entscheidungen und Maßnahmen des Vorstands in seinen Rechten beeinträchtigt zu sein. Beschwerden von Mitgliedern der wissenschaftlichen Einrichtungen gegen Beschlüsse, Entscheidungen und Maßnahmen des Vorstandes sind - unbeschadet anderer Zuständigkeiten - an den Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung zu Händen der geschäftsführenden Direktorin/des geschäftsführenden zu richten.

Beschwerden müssen der geschäftsführenden Direktorin/dem geschäftsführenden Direktor schriftlich mit Begründung unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Zugang der Mitteilung beim Betroffenen, zugegangen sein. Beschwerden gegen Beschlüsse, Entscheidungen und Maßnahmen, die eine wesentliche Verschlechterung der Arbeitsbedingungen des Beschwerdeführers in Forschung oder Lehre erwarten lassen, bewirken einen Aufschub in der Ausführung bis zur Erledigung der Beschwerde.

Im Übrigen hat eine Beschwerde keine aufschiebende Wirkung. Hilft der Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung der Beschwerde nicht ab, steht es der Beschwerdeführerin/dem Beschwerdeführer frei, sich an die Dekanin/den Dekan des Fachbereichs zu wenden.

Ist die geschäftsführende Direktorin/der geschäftsführende Direktor Beschwerdeführerin/Beschwerdeführer, so richtet er die Beschwerde an die Dekanin/den Dekan des Fachbereichs. Wird auf diesem Wege ein Einvernehmen zwischen der Beschwerdeführerin/dem Beschwerdeführer und dem Vorstand nicht erzielt, so ist die Beschwerde dem Fachbereichsrat zur Entscheidung vorzulegen, soweit nicht der Dekan alleine in dieser Angelegenheit zuständig ist. Der Fachbereichsrat darf über die Beschwerde erst entscheiden, wenn dem Vorstand Gelegenheit zur Stellungnahme in einer angemessenen Frist gegeben worden ist.

- (9) Der Vorstand einer wissenschaftlichen Einrichtung ist berechtigt, Professorinnen/Professoren, die aus einem Amt an der Westfälischen Wilhelms-Universität in den Ruhestand getreten sind, innerhalb der wissenschaftlichen Einrichtung Arbeitsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

§ 32 Geschäftsführende Direktorin/Geschäftsführender Direktor

- (1) Der Vorstand einer wissenschaftlichen Einrichtung wählt aus seiner Mitte eine Professorin/einen Professor für eine Amtszeit von höchstens fünf Jahren zur geschäftsführenden Direktorin/zum geschäftsführenden Direktor. Die Entscheidung über die Dauer der Amtszeit ist vor der Wahl durch den Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung zu treffen. Wiederwahl ist zulässig, eine Abwahl ist ausgeschlossen. Gehört dem Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung nur eine Professorin/ein Professor an, so ist diese geschäftsführende Direktorin/dieser geschäftsführender Direktor.
- (2) Die geschäftsführende Direktorin/der geschäftsführende Direktor der wissenschaftlichen Einrichtung hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Sie/Er vertritt die wissenschaftliche Einrichtung gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Westfälische Wilhelms-Universität und führt die Geschäfte der wissenschaftlichen Einrichtung in eigener Zuständigkeit,
 2. sie/er beruft die Sitzungen des Vorstands der wissenschaftlichen Einrichtung ein, und
 3. sie/er führt die Beschlüsse des Vorstandes der wissenschaftlichen Einrichtung aus.
- (3) Die geschäftsführende Direktorin/der geschäftsführende Direktor ist den Mitgliedern des Vorstands auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (4) Die geschäftsführende Direktorin/der geschäftsführende Direktor bestimmt für den Fall seiner Verhinderung ein bestimmtes Mitglied des Vorstands zu seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter.
- (5) Solange einer wissenschaftlichen Einrichtung keine Professorin/kein Professor angehört, wählt der Fachbereichsrat für höchstens fünf Jahre eine/einen hauptamtlich an der

Westfälischen Wilhelms-Universität tätige Professorin/tätigen Professor zur geschäftsführenden Direktorin/zum geschäftsführenden Direktor der wissenschaftlichen Einrichtung. Diese/dieser gehört dem Vorstand als Professorin/Professor an.

§ 33 Organisation der Betriebseinheiten durch den Fachbereich

- (1) Für wissenschaftliche oder technische Dienstleistungen, durch die die Erfüllung von Aufgaben in Forschung und Lehre, die über den Bereich einer wissenschaftlichen Einrichtung hinausgehen, innerhalb des Fachbereichs unterstützt wird, werden vom Fachbereich Betriebseinheiten errichtet, soweit und solange für diese Zweck Personal- und Sachmittel ständig bereitgestellt werden müssen. Die Fachbereiche prüfen, ob die genannten Voraussetzungen erfüllt sind und auch weiterhin vorliegen.
- (2) Unter Verantwortung des Fachbereichs Geowissenschaften besteht eine Betriebseinheit für die Institute für
Landschaftsökologie,
Geoinformatik,
Geographie und
Didaktik der Geographie.
- (3) Die Aufgaben der Betriebseinheiten sind bei ihrer Errichtung oder Änderung durch den Fachbereich zu bestimmen.
- (4) Über die Errichtung neuer und die Änderung bzw. Auflösung bestehender Betriebseinheiten beschließt der Fachbereichsrat.
- (5) Betriebseinheiten können auch für mehrere Fachbereiche gemeinsam errichtet werden. In diesem Fall ist durch eine Vereinbarung zwischen den beteiligten Fachbereichen die Zuordnung zu einem der Fachbereiche und Art und Umfang der Beteiligung der anderen Fachbereiche festzulegen. Im Übrigen finden die Absätze 2, 3 und 5 bis 7 entsprechende Anwendung.
- (6) Der Fachbereich ist verpflichtet, im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel unter Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen die Betriebseinheiten so auszustatten, dass sie ihre Aufgaben erfüllen können.
- (7) Die Verwaltung und Leitung der Betriebseinheit regelt der Fachbereichsrat. Die Leiterin/der Leiter der Betriebseinheit wird vom Fachbereichsrat bestellt. Die Entscheidung über die Dauer der Amtszeit ist vor der Bestellung vom Fachbereichsrat zu treffen.
- (8) Die Leiterin/Der Leiter der Betriebseinheit ist für deren Aufgabenerfüllung, für die Auswahl und den Einsatz der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und für die Verwendung der Sachmittel, die der Betriebseinheit vom Fachbereichsrat zugewiesen sind, zuständig und verantwortlich.
- (9) Die Betriebseinheiten stehen den Mitgliedern und den Angehörigen der Westfälischen Wilhelms-Universität sowie sonstigen Personen nach Maßgabe der Verwaltungs- und Benutzungsordnungen zur Verfügung, die vom Fachbereich erlassen werden.
- (10) Der Fachbereich kann bei der Errichtung oder Änderung von Betriebseinheiten von Absätzen 6 und 7 abweichende Regelungen treffen.

VI. Haushalts- und Wirtschaftsführung des Fachbereichs

§ 34 Verteilung der Haushaltsmittel

- (1) Die dem Fachbereich zugewiesenen Stellen und Mittel werden vom Dekanat an die mit eigener Verfügungsbefugnis ausgestatteten mittelbewirtschaftenden Stellen im Fachbereich verteilt.
- (2) Das Dekanat hat bei der Verteilung der Stellen und Mittel Auflagen und Bindungen des Rektorats sowie die Grundsätze, die es im Benehmen mit dem Fachbereichsrat festgelegt hat, zu beachten. Das Dekanat hat die Verteilung der Stellen und Mittel ferner so vorzunehmen, dass - vorbehaltlich der Sicherstellung des Lehrbedarfs und von Zusagen

gemäß § 47 Abs.4 HG - der Bedarf der wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie der Grundbedarf für den Aufgabenbereich der einzelnen Professorinnen/Professoren und Hochschuldozentinnen/Hochschuldozenten in dem erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen und die Finanzierung von längerfristigen wissenschaftlichen Vorhaben nach Maßgabe der Möglichkeiten des Fachbereichs gewährleistet wird. Darüber hinaus können vom Dekanat Zuweisungen für einen innerhalb des Fachbereichs auszugleichenden weiteren Bedarf vorgenommen werden.

- (3) Die Verteilung der Stellen und Mittel ist der Kanzlerin/dem Kanzler mitzuteilen.

§ 35 Verwaltung der Haushaltsmittel

Die Verwaltung der vom Dekanat nach § 38 Abs. (1) verteilten Stellen und Mittel geschieht durch die haushaltsrechtlich mit eigener Verfügungsbefugnis ausgestatteten mittelbewirtschaftenden Stellen im Fachbereich im Rahmen der Zuweisung nach § 38 Abs. (2) gemäß den haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

VII. Schlussvorschriften

§ 36 Bestehende Vereinbarungen

Bestehende Vereinbarungen zwischen den Fachrichtungen/Fächern gelten weiter, soweit diese oder andere Ordnungen nicht entgegenstehen.

§ 37 Änderung der Ordnung des Fachbereichs

- (1) Änderungen der Ordnung des Fachbereichs beschließt der Fachbereichsrat.
 (2) Der Beschluss über eine Änderung der Ordnung des Fachbereichs bedarf zu seiner Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats.
 (3) Abs. (2) gilt nicht für Änderungen der Ordnung des Fachbereichs, soweit diese lediglich die Aufzählung der Fächer/Fachrichtungen, der wissenschaftlichen Einrichtungen u. ä. betreffen.

§ 38 Inkrafttreten der Ordnung des Fachbereichs

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2006 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geowissenschaften vom 11. Januar 2006 und 09. August 2006.

Münster, den 12. Januar 2007

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 12. Januar 2007

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

**Ordnung
für die Prüfungen im Studiengang Volkswirtschaftslehre
der Westfälischen Wilhelms-Universität
mit dem Abschluss Bachelor of Science
vom 15. August 2006**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 22 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NW. S.752), hat die Westfälische Wilhelms- Universität die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Bachelorgrad
- § 4 Zuständigkeit
- § 5 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 6 Regelstudienzeit und Studiumumfang, Gliederung des Studiums
- § 7 Studieninhalte
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Strukturierung des Studiums und der Prüfung
- § 10 Prüfungsrelevante Leistungen
- § 11 Die Bachelorarbeit
- § 12 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 13 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer
- § 14 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 15 Bestehen der Bachelorprüfung, Wiederholung
- § 16 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
- § 17 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde
- § 18 Diploma Supplement
- § 19 Einsicht in die Studienakten
- § 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 21 Ungültigkeit von Einzelleistungen
- § 22 Aberkennung des Bachelorgrades
- § 23 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung

Diese Bachelorprüfungsordnung gilt für das Bachelorstudium an der Westfälischen Wilhelms-Universität im Fach Volkswirtschaftslehre.

§ 2

Ziel des Studiums

Das Bachelorstudium ist ein grundständiges wissenschaftliches Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt. Es vermittelt wissenschaftliche Grundlagen und Fachkenntnisse der Volkswirtschaftslehre sowie Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen so, dass die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeit, Problemlösung und Diskussion, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zum verantwortlichen Handeln befähigt werden.

§ 3

Bachelorgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (BSc) verliehen.

§ 4

Zuständigkeit

Für die Organisation der Prüfungen im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften zuständig.

§ 5

Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) Die Zulassung zur Bachelorprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. Für Hochschulwechsler und Studiengangwechsler erfolgt keine Zulassung mit der Einschreibung, sondern erst nach entsprechender Meldung beim Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und Klärung der positiven und negativen Anrechnungen.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen bzw. zu widerrufen, wenn der Studierenden/die Studierende die Diplom-Vorprüfung, die Bachelorprüfung, die Diplomprüfung, die Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang (außer Wirtschaftsinformatik) an einer Universität oder einer dieser gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Die Zulassung zu den laut Studienordnung für das fünfte und höhere Semester vorgesehenen Lehrveranstaltungen setzt den erfolgreichen Abschluss aller für das erste und zweite Semester vorgesehenen Module voraus. Ausgenommen davon sind Studienplatzwechsler und

Studienfachwechsler, die in das 3. oder ein höheres Fachsemester eingestuft werden. Diese haben die Modulprüfungen des ersten und des zweiten Semesters so bald wie möglich, spätestens aber innerhalb von drei Semestern abzulegen, soweit keine entsprechenden Anrechnungen erfolgen. Andernfalls sind sie bis zur Erfüllung dieses Erfordernisses von weiteren Prüfungen auszuschließen.

(4) Soweit darüber hinaus die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den dieser Ordnung als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen geregelt.

§ 6 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt drei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind mindestens 180 Leistungspunkte zu erwerben. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 25 bis 30 Stunden zugrunde gelegt. Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1500 bis 1800 Stunden. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 4500 bis 5400 Stunden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 7 Studieninhalte

(1) Das Bachelorstudium im Studiengang Volkswirtschaftslehre umfasst das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen:

- 9 Pflichtmodule und 2 Wahlpflichtmodule im Kernbereich Volkswirtschaftslehre
- 2 Pflichtmodule und min. 2 Wahlpflichtmodule im Fach Betriebswirtschaftslehre
- 6 Pflichtmodule in fachübergreifenden Methoden
- die Bachelorarbeit

(2) Im Einzelnen müssen die folgenden Module studiert werden:

1. Kernbereich Volkswirtschaftslehre:

- a. Mikroökonomik I (10 ECTS-Leistungspunkte (LP))
- b. Mikroökonomik II (5 LP)
- c. Mikroökonomik III (5 LP)
- d. Makroökonomik I (10 LP)
- e. Makroökonomik II (5 LP)
- f. Makroökonomik III (5 LP)
- g. Angewandte Wirtschaftsforschung I (10 LP)
- h. Angewandte Wirtschaftsforschung II (10 LP)

- i. Angewandte Wirtschaftsforschung III (5 LP)
- 2. Wahlpflichtbereich Volkswirtschaftslehre:
 - a. Wahlpflichtmodul VWL 1 (10 LP)
 - b. Wahlpflichtmodul VWL 2 (10 LP)

Die volkswirtschaftlichen Wahlpflichtmodule können frei aus dem entsprechenden Angebot volkswirtschaftlicher Wahlpflichtfächer gewählt werden, sofern diese nicht Masterstudierenden vorbehalten bleiben sollen. Den Vorbehalt für Masterstudierende legt der Modulverantwortliche fest.
- 3. Pflichtbereich Betriebswirtschaftslehre:
 - a. Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre (10 LP)
 - b. Grundlagen des Rechnungswesens (10 LP)
- 4. Wahlpflichtbereich Betriebswirtschaftslehre
 - a. BWL Wahlpflichtmodul 1 (5 LP oder 10 LP)
 - b. BWL Wahlpflichtmodul 2 (5 LP oder 10 LP)
 - c. BWL Wahlpflichtmodul3 (5 LP oder 10 LP)
 - d. BWL Wahlpflichtmodul4 (5 LP oder 10 LP)

Die betriebswirtschaftlichen Wahlpflichtmodule können frei aus dem entsprechenden Angebot betriebswirtschaftlicher Pflicht- oder Wahlpflichtfächer gewählt werden, soweit die in den einzelnen Modulen verlangten Voraussetzungen erfüllt sind. Es müssen insgesamt 20 Leistungspunkte erzielt werden. Ausgeschlossen sind die Module Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre (10 LP) und Grundlagen des Rechnungswesens (10 LP), da diese in den Pflichtbereich Betriebswirtschaftslehre fallen.
- 5. Pflichtbereich Fachübergreifende Methoden
 - a. Recht für Wirtschaftswissenschaftler (10 LP)
 - b. Statistik für Wirtschaftswissenschaftler(10 LP)
 - c. Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler (5 LP)
 - d. Einführung in die Wirtschaftsinformatik (5 LP)
 - e. Empirische Methoden (5 LP)
 - f. Englisch (10 LP)

Hinzu kommt die Bachelorarbeit (10 LP), wahlweise als wissenschaftliche Themenarbeit oder in der Form eines reflektierten und wissenschaftlich qualifizierten Praktikumberichts. Näheres regeln die jeweiligen Modulbeschreibungen und der Studienverlaufsplan.

(3) Der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiums setzt im Rahmen des Studiums von Modulen den Erwerb von 180 Leistungspunkten voraus. Hiervon entfallen 170 Leistungspunkte auf die in Absatz 2 genannten Module und 10 Leistungspunkte auf die Bachelorarbeit.

(4) Die angebotenen Lehrveranstaltungen innerhalb eines Moduls und die dabei zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen. Es gilt die jedes Semester auf den Internet-Seiten des Prüfungsamtes veröffentlichte Modulbeschreibung.

§ 8

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus vier hauptamtlich an der Westfälischen Wilhelms-Universität tätigen Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin und zwei Studierenden. Die Amtszeit der Hochschullehrer/

Hochschullehrerinnen beträgt drei Jahre, die Amtszeit des wissenschaftlichen Mitarbeiters/der wissenschaftlichen Mitarbeiterin und der Studierenden ein Jahr.

(2) Der Fachbereichsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bestellt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter.

Wiederbestellung ist zulässig. Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung für den noch nicht abgelaufenen Teil der Amtszeit zu ersetzen. Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuss angehörenden Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen den Vorsitzenden/die Vorsitzende und dessen/deren ständige(n) Vertreter(in).

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über Widersprüche; er gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Studienpläne und der Prüfungsordnung.

(4) Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die studentischen Mitglieder wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern/Prüferinnen und Beisitzern/Beisitzerinnen beratend mit.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter(in) und zwei weiteren Hochschullehrer/ Hochschullehrerinnen mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Im Fall des Absatzes 5 Satz 2 ist der Prüfungsausschuss beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in) und drei weitere nichtstudentische Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Entscheidungen nach Absatz 5 Satz 2 ist Stimmenthaltung ausgeschlossen.

(7) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. Er kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle dem/der Vorsitzenden übertragen. Der/Die Vorsitzende vertritt den Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich; an seiner/ihrer Stelle kann sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in) handeln.

(8) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

(9) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang des Prüfungsamtes unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt gemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

§ 9 Strukturierung des Studiums und der Prüfung

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Für ein bestandenes Modul werden 5 oder 10 Leistungspunkte vergeben, für eine bestandene Bachelorarbeit bzw. ein bestandenes Bachelorpraktikum werden 10 Leistungspunkte vergeben. Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester - auch verschiedener Fächer - zusammen. Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten sowie auch Unterschiede in den einzelnen Studienjahren bestehen.
- (2) Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus den Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit zusammen. Eine Modulprüfung kann aus mehreren prüfungsrelevanten Leistungen bestehen. Die Verteilung der Leistungspunkte auf die prüfungsrelevanten Leistungen sowie ihre Gewichtung zur Ermittlung der Modulnote ergibt sich aus den Modulbeschreibungen im Anhang.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen den Erwerb von Leistungspunkten durch Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und durch Bestehen der dem Modul zugeordneten prüfungsrelevanten Leistungen voraus.
- (4) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.
- (5) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer prüfungsrelevanten Leistung desselben Moduls abhängig sein.
- (6) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird. Prüfungsleistungen eines Moduls sollen im jeweils darauf folgenden Semester wiederholt werden können.

§ 10 Prüfungsrelevante Leistungen

- (1) Die Modulbeschreibungen geben Empfehlungen bzgl. der Voraussetzungen, die bei einer Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen vorliegen sollen.
- (2) Der Erwerb von Leistungspunkten setzt in der Regel die erfolgreiche Erbringung einer oder mehrerer prüfungsrelevanter Leistung voraus. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, Mitarbeit an Projekten, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Studienleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Leistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. Ist die Leistung einem Modul, nicht aber einer bestimmten Veranstaltung zugeordnet, erfolgt die Bekanntmachung der Sprache mit der Terminbekanntmachung. Nicht schriftlich erbrachte Prüfungsleistungen und ihre Bewertung sollen vom Prüfer so dokumentiert werden, dass sie für einen im Widerspruchsfall eventuell

heranzuziehenden Zweitprüfer, ggfs. mit zusätzlichen mündlichen Erläuterungen nachvollziehbar sind. Darüber hinaus können auch Prüfungsvorleistungen verlangt werden, die durch den Veranstalter bekannt gegeben werden.

(3) Prüfungsrelevante Leistungen und Prüfungsvorleistungen können auch ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft werden. Bei Prüfungen, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Prüfungsaufgaben sind durch den Prüfungsausschuss - unter Anhörung des zuständigen Prüfers - vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. Eine Prüfung, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat. Hat der Prüfling mindestens 60 Prozent der für das Bestehen der Prüfung erforderlichen Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

"sehr gut",	wenn er mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent.
"befriedigend",	wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent.
"ausreichend",	wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

Für prüfungsrelevante Leistungen, die nur teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Multiple-Choice-Verfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet. Gewichtungsfaktoren sind die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent.

(4) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen für jede Prüfungsleistung die dieser zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die Anzahl der in ihr zu erreichenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 25 bis 30 Stunden je Punkt entsprechen. Die Dauer der Klausur soll 120 Minuten für je 5 vergebene Leistungspunkte entsprechen. Abweichungen um bis zu 50% hiervon sind in beide Richtungen möglich.

(5) Prüfungsleistungen, die innerhalb eines Moduls erbracht werden, sind im Regelfall Bestandteil der Bachelorprüfung (prüfungsrelevante Leistungen). Prüfungsvorleistungen, welche innerhalb eines Moduls zu erbringen sind, aber nicht in die Endnote der Bachelorprüfung eingehen, sollen die Ausnahme sein und müssen als solche gekennzeichnet werden.

(6) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(7) Für jede prüfungsrelevante Leistung ist eine verbindliche Anmeldung beim Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät erforderlich. Die Anmeldung muss persönlich oder durch einen Bevollmächtigten erfolgen. Soweit die technischen Voraussetzungen dafür gegeben sind, kann die Meldung zu den einzelnen Prüfungsleistungen über das EDV-System des Prüfungsamtes

erfolgen. Die Fristen für die Anmeldung zu prüfungsrelevanten Leistungen werden durch Aushang bekannt gemacht und sind verbindlich. In Notfällen, z.B. bei plötzlicher und schwerer Erkrankung, kann eine telefonische Notanmeldung innerhalb der bekannt gegebenen Frist erfolgen. Die Gründe für diese Notanmeldung sind unverzüglich nachzuweisen, damit sie anerkannt werden können. Im Falle einer Fristversäumnis ist die Einsetzung in den vorherigen Stand ausgeschlossen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss und gibt dies entsprechend bekannt. Ein Rücktritt von der Anmeldung ist bis zu 14 Tagen vor Beginn des Klausurzeitraums ohne Angabe von Gründen und ohne nachteilige Folgen für die Studierenden möglich.

(8) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben könnten, so ist auf Antrag des Prüflings oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Prüflingen die betreffende Prüfungsleistung wiederholt wird. Angebliche Mängel im Prüfungsverfahren müssen innerhalb eines Monats seit Erbringung der Prüfungsleistungen, spätestens jedoch vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden.

§ 11

Die Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit kann wahlweise als wissenschaftliche Themenarbeit oder in der Form eines reflektierten und wissenschaftlich qualifizierten Praktikumberichts geschrieben werden. In letzterem Fall ist unmittelbar davor ein mindestens sechswöchiges Bachelorpraktikum zu absolvieren. Die Bachelorarbeit in der Form der wissenschaftlichen Themenarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie soll einen Umfang von 40 Seiten nicht überschreiten. Die Bachelorarbeit in der Form des Praktikumberichts soll zeigen, dass der die/der Studierende in der Lage ist, eine berufliche Erfahrung und ihren Hintergrund wissenschaftlich und methodisch zu reflektieren und sachgerecht schriftlich darzustellen. Er soll einen Umfang von 20 Seiten nicht überschreiten.

(2) Die Bachelorarbeit wird von einer/einem gemäß § 14 bestellten Prüferin/Prüfer betreut und bewertet. Für die Wahl des Prüfers sowie für das Thema der Bachelorarbeit in Form der wissenschaftlichen Themenarbeit hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Lehnt der vorgeschlagene Prüfer die Betreuung ab, wird der Kandidat/die Kandidatin vom Prüfungsausschuss auf Antrag einem Betreuer zugewiesen.

(3) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit bzw. die Bestätigung der Betreuung des Bachelorpraktikums erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag des Prüfungsausschusses durch den Prüfer. Sie setzt voraus, dass die/der Studierende 120 Leistungspunkte aus prüfungsrelevanten Studienleistungen erreicht hat. Der Zeitpunkt der Themenausgabe bzw. der Aufnahme des Bachelorpraktikums ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit in der Form einer wissenschaftlichen Themenarbeit beträgt sechs Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit in der Form eines Praktikumberichts beträgt 4 Wochen, beginnend mit dem Ende des Praktikums. Das Praktikum kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Praktikums abgebrochen werden.

(5) Mit Genehmigung des Betreuers kann die Bachelorarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. Die Bachelorarbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein

Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin/der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

(6) Entscheidet sich die Kandidatin/der Kandidat für die Bachelorarbeit in Form des Praktikumsberichts, so ist Gegenstand der Bewertung durch den Prüfer der Praktikumsbericht, nicht die Leistung im Praktikum selbst. Der Praktikumsbericht soll neben der Beschreibung der eigenen Aufgaben und Leistungen im Praktikum vor allem auch eine Einordnung dieser Arbeiten in die betrieblichen bzw. organisatorischen Zusammenhänge beinhalten. Dazu gehört regelmäßig auch eine Beschreibung des Praktikumsbetriebes und seiner Stellung im volkswirtschaftlichen Gesamtzusammenhang. Mögliche Praktikumsbetriebe sind neben Unternehmen auch Behörden, Ministerien, Verbände und nicht-universitäre Forschungsinstitutionen.

§ 12

Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfer in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) und zusätzlich einmal in elektronischer Form einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß und/oder nicht formgemäß vorgelegt, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen durch Beschluss des Prüfungsausschusses abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer; der erste Prüfer soll der Themensteller sein. Die Bewertung durch jeden Prüfer (Einzelbewertung) ist nach § 16 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Eine Delegation der Vorkorrektur ist zulässig.

(3) Das Bewertungsverfahren für die Bachelorarbeit soll 6 Wochen nicht überschreiten.

(4) Als Note der Bachelorarbeit wird vorbehaltlich von Satz 3 das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen festgesetzt. Weichen die Einzelbewertungen um mehr als 2,0 Notenpunkte voneinander ab oder lautet eine Einzelbewertung mindestens auf "ausreichend" (4,0) und die andere auf "nicht ausreichend" (4,7 oder 5,0), wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein(e) dritte(r) Prüfer(in) hinzugezogen; in diesem Fall legen die drei Prüfer(innen) die Note der Diplomarbeit gemeinsam fest. Erforderlichenfalls entscheidet die Mehrheit.

(5) Im Falle von Absatz 2 Satz 2 ist ein(e) zweite(r) Prüfer(in) hinzuzuziehen, wenn die Bachelorarbeit nicht mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wird. Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 13**Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt für die prüfungsrelevanten Leistungen und die Bachelorarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.
- (2) Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 95 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die prüfungsrelevante Leistung beziehungsweise die Bachelorarbeit in Form einer wissenschaftlichen Themenarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Prüferin/Prüfer für die Bachelorarbeit in Form eines Praktikumsberichts kann jede gemäß § 95 HG prüfungsberechtigte Person sein. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Bachelorprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. Der/die Beisitzer(in) führt das Protokoll. Im Protokoll sind die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung festzuhalten. Das Protokoll ist vom Prüfer/von der Prüferin und vom Beisitzer/von der Beisitzerin zu unterzeichnen und verbleibt bei den Prüfungsakten.
- (6) Schriftliche prüfungsrelevante Leistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. Eine Vorkorrektur durch wissenschaftliche Mitarbeiter(-innen) ist zulässig.
- (7) Legt der/die Studierende Widerspruch gegen die Bewertung einer prüfungsrelevanten Leistung ein, so kann der Prüfungsausschuss neben der Stellungnahme des Prüfers die Stellungnahme eines zweiten Prüfers für seine Entscheidung heranziehen. Die Heranziehung eines zweiten Prüfers ist zwingend erforderlich, wenn es im Widerspruchsfall um das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung geht.

§ 14**Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienleistungen, bestandene Prüfungsleistungen und Fehlversuche, die in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen mit den Punkten, welche gemäß dieser Prüfungsordnung dafür vorgesehen sind, angerechnet, sofern sie sich einem Modul oder einer prüfungsrelevanten Leistung eines Moduls zuordnen lassen und in Münster erbracht werden müssen. Fachspezifische Sprachprüfungen werden unabhängig davon, wo sie erbracht wurden, grundsätzlich anerkannt, wenn sie den in den entsprechenden Modulen vorgesehenen Standards entsprechen. In Zweifelsfällen bzgl. der Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen bzw. von Sprachprüfungen holt der Prüfungsausschuss entsprechende Expertise ein.
- (2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Nicht bestandene, gleichwertige Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht würden, werden von Amts wegen angerechnet, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen,

die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des studierten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 90 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Oberstufen-Kolleg Bielefeld in einschlägigen Wahlfächern erbracht worden sind, werden als Studienleistungen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend..

(6) Werden Leistungen auf prüfungsrelevante Leistungen angerechnet, so werden die dafür vorgesehenen Punkte ohne Note gut geschrieben. Eine Berücksichtigung der Benotung in der Gesamtnote der Bachelorprüfung erfolgt nicht. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Prüfungsrelevante Leistungen aus anderen Studiengängen oder von anderen Hochschulen können höchstens bis zu einem Anteil von 120 Leistungspunkten angerechnet werden.

(7) Zuständig für die Anrechnungen ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

§ 15

Bestehen der Bachelorprüfung, Wiederholung

(1) Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer alle dazu erforderlichen Module sowie die Bachelorarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bestanden hat. Zugleich müssen mindestens 180 Leistungspunkte erworben worden sein.

(2) Für das Bestehen jeder prüfungsrelevanten Leistung eines Moduls stehen den Studierenden zwei Versuche zur Verfügung. Für Sprachprüfungen gilt diese Versuchsbeschränkung nicht, sondern diese können unbegrenzt wiederholt werden. Insgesamt stehen den Studierenden darüber hinaus Zusatzversuche im Umfang von 20 Leistungspunkten zur Verfügung, die wahlweise für die - auch mehrmalige - Wiederholung nicht-bestandener prüfungsrelevanter Leistungen oder für die Wiederholung bereits bestandener prüfungsrelevanter Leistungen zwecks Notenverbesserung eingesetzt werden können. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nur unter Einsatz entsprechender Leistungspunkte der Zusatzversuchsregelung möglich. Für Studiengangwechsler und für Hochschulwechsler, die gleichwertige prüfungsrelevante Leistungen eines Moduls oder Module oder die Bachelorarbeit insgesamt nicht bestanden haben, werden diese Fehlversuche auf

die Zahl Ihrer Wiederholungsmöglichkeiten und ggf. auf die Zahl Ihrer Zusatzversuche angerechnet.

(3) Zusatzversuche müssen innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Ergebnisse für die entsprechende prüfungsrelevante Leistung geltend gemacht werden.

(4) Bei Geltendmachung eines Zusatzversuchs für eine nicht bestandene prüfungsrelevante Leistung gilt diese als nicht unternommen.

(5) Bei Geltendmachung eines Zusatzversuchs für eine bestandene prüfungsrelevante Leistung kann der Kandidat/die Kandidatin die betreffende Prüfungsleistung im unmittelbar folgenden Wiederholungstermin ein zweites Mal erbringen, mit der Folge, dass die bessere der Noten gewertet wird. Die zweite Erbringung gilt nicht als eigener Versuch und das Setzen eines weiteren Zusatzversuchs auf diese Prüfung ist ausgeschlossen.

(6) Ist eine prüfungsrelevante Leistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.

(7) Sind in einem Wahlpflichtmodul bereits eine oder mehrere prüfungsrelevante Leistungen erbracht und jeweils mit mindestens ausreichend bewertet worden und wechselt die Kandidatin/der Kandidat zu einem anderen Wahlpflichtmodul, so gelten diese Prüfungen als nicht unternommen. Hat die Kandidatin/der Kandidat in dem bisherigen Wahlpflichtmodul Fehlversuche unternommen, so werden diese in Höhe der betreffenden Leistungspunkte auf die Zusatzversuche der Kandidatin/des Kandidaten angerechnet. Stehen dafür nicht mehr genügend Leistungspunkte als Zusatzversuche zur Verfügung, ist ein Wechsel des Wahlpflichtmoduls nicht möglich.

(8) Die Bachelorarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Im Wiederholungsfall kann anstelle der Bachelorarbeit in Form einer Themenarbeit auch die Form d& Praktikumsberichts gewählt werden und umgekehrt. Wird die Wiederholung in Form eines Praktikumsberichts absolviert, setzt das die vorherige Ableistung eines weiteren Praktikums voraus. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit bzw. ein Abbruch des Bachelorpraktikums ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Hochschulwechsler, die an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule die Bachelorarbeit nicht bestanden haben, erhalten diesen Fehlversuch auf die Zahl Ihrer Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.

(9) Ist ein Pflichtmodul oder die Bachelorarbeit in der Wiederholung und nach Ausschöpfen aller Zusatzversuchsmöglichkeiten endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Bachelorprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(10) Hat eine Studierende/ein Studierender das Bachelorstudium endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten sowie die zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen lässt, dass das Bachelorstudium endgültig nicht bestanden ist.

§ 16

**Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und
Ermittlung der Gesamtnote**

(1) Für die Bewertung der Bachelorarbeit, für alle anderen prüfungsrelevanten Leistungen sowie für die Gesamtbenotung eines Moduls sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
 3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die fächerspezifischen Bestimmungen eine Benotung vorsehen.

(2) Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten prüfungsrelevanten und bewerteten Leistungen eine Note gebildet. Sind einem Modul mehrere prüfungsrelevante und benotete Leistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen prüfungsrelevanten Leistungen in die Modulnote eingehen. Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Wert

- bis einschließlich 1,5 = sehr gut;
 von 1,6 bis 2,5 = gut;
 von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;
 von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;
 über 4,0 = nicht ausreichend.

(3) Aus den Noten der Module einschließlich der Bachelorarbeit bzw. des Bachelorpraktikums wird eine Gesamtnote gebildet. Die Module gehen mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte in die Gesamtnote ein. Sind in einem Wahlpflichtbereich mehr Module als in der Studienordnung vorgesehen erfolgreich absolviert worden, so geht nur die in der Studienordnung vorgesehene Anzahl dieser Module in die Gesamtnote ein. Die/der Studierende hat ein Wahlrecht, welche dies sein sollen. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

- bis einschließlich 1,5 = sehr gut;
 von 1,6 bis 2,5 = gut;
 von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;
 von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;
 über 4,0 = nicht ausreichend.

(4) Neben der Gesamtnote (mit Zahlenwert) wird eine ECTS-Note nach folgender Bestimmung zugeordnet:

Prozentzahl der erfolgreichen Studierenden, die normalerweise diese Note erhalten	ECTS-Note	ECTS-Grade
10 Prozent	excellent	A
25 Prozent	very good	B
30 Prozent	good	C
25 Prozent	satisfactory	D
10 Prozent	sufficient	E

Als Grundlage für die Berechnung der Note ist der Abschlussjahrgang als Kohorte rollierend zu erfassen. Bei geringer Größe können auch mehrere Jahrgänge zusammengefasst werden.

§ 17

Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

- (1) Hat die/der Studierende das Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:
- a) die Note der Bachelorarbeit bzw. des Bachelorpraktikums,
 - b) das Thema der Bachelorarbeit bzw. des Praktikumsberichts,
 - c) die Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß § 16 Abs. 3,
 - d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums benötigte Fachstudiendauer,
 - e) die Bezeichnungen und Noten der bestandenen Module.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte prüfungsrelevante Leistung erbracht worden ist.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.
- (4) Dem Zeugnis wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.
- (5) Das Bachelorzeugnis und die Bachelorurkunde werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 18

Diploma Supplement

- (1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs. Freiwillig absolvierte Module, welche über die Anforderungen der Studienordnung hinausgehen, sind dabei als solche zu kennzeichnen.
- (2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 19

Einsicht in die Studienakten

Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder prüfungsrelevanten Leistung Einsicht in ihre bzw. seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Für solche Leistungen, für die kein allgemeiner Einsichtnahmetermin vorgesehen ist, ist der Antrag spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der prüfungsrelevanten Leistung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleiches gilt für die Bachelorarbeit bzw. das Bachelorpraktikum.

§ 20**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine prüfungsrelevante Leistung gilt als mit „nicht ausreichend bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche prüfungsrelevante Leistung, die Bachelorarbeit bzw. der Bericht über das Bachelorpraktikum nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines Attestes eines vom Prüfungsausschuss benannten Arztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Für alle Fälle, in welchen der Prüfungsausschuss die Gründe anerkennt, wird dies den Studierenden im allgemeinen Notenaushang unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Datenschutzes mitgeteilt.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Bachelorarbeit bzw. des Berichts über das Bachelorpraktikum durch Täuschung, zum Beispiel mittels Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme einer prüfungsrelevanten Leistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende prüfungsrelevante Leistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen von Satz 1 und Satz 2 kann der Prüfungsausschuss die Studierende/den Studierenden von der Bachelorprüfung insgesamt ausschließen. Die Bachelorprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen vom Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 21**Ungültigkeit von Einzelleistungen**

(1) Hat die/der Studierende bei einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Bachelorarbeit bzw. beim Bericht über das Bachelorpraktikum getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggf. die Noten für diejenigen prüfungsrelevanten Leistungen bzw. die Bachelorarbeit oder den Bericht über das Bachelorpraktikum, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer prüfungsrelevanten Leistung bzw. die Bachelorarbeit oder das Bachelorpraktikum nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der prüfungsrelevanten Leistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Bachelorprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Bachelortzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Bachelorprüfung geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

(5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggf. wird ein neues Zeugnis erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Aberkennung des Bachelorgrades

Die Aberkennung des Bachelorgrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 21 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

§ 23

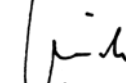
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom

Münster, den 15. August 2006

Der Rektor

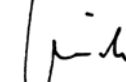


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 15. August 2006

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Übersicht über die Modulbeschreibungen

Pflichtmodule

(in Klammern: Semesterzuordnung bei Beginn im Wintersemester)

Methoden (Bachelor und Master)

Mathematik (1.)
 Wirtschaftsinformatik (1.)
 Statistik (1.-2.)
 Recht (1.-2.)
 Empirische Methoden (3.)
 Englisch (4.-6.)
 Forschungspraktikum (7.)

BWL (Bachelor)

BWL I (1.)
 BWL II (2.)

VWL (Bachelor und Master)

Mikroökonomik I (2.)
 Mikroökonomik II (4.)
 Mikroökonomik III (5.)
 Makroökonomik I (3.)
 Makroökonomik II (4.)
 Makroökonomik III (6.)
 Angewandte Wirtschaftsforschung I: Wettbewerb und Regulierung (3.)
 Angewandte Wirtschaftsforschung II: Staatseinnahmen und Staatsausgaben (4-5.)
 Angewandte Wirtschaftsforschung III: Arbeit und Soziales (6.)
 Volkswirtschaftliche Methoden (7.-8.)
 Volkswirtschaftstheorie (7.-8.)
 Volkswirtschaftspolitik (7.)
 Seminar Volkswirtschaftstheorie (9.)
 Seminar Volkswirtschaftspolitik (8.)
 Seminar Volkswirtschaftslehre (9.)
 Projektstudium (9.)

Bachelorarbeit/-praktikum

Bachelorarbeit (6.)

Masterarbeit

Masterarbeit (9./10.)

Wahlpflichtmodule

(in Klammern: Zuordnung zum Bachelor- und/oder Masterstudium)

VWL Wahlpflicht (Bachelor und Master)

Geld und Kredit I (Wahl, B/M)

Geld und Kredit II (Wahl, B/M)

Verwaltungsökonomik (Wahl, B/M)

Verkehrsökonomik (Wahl, B/M)

Umweltökonomik (Wahl, B/M)

Einführung in die Wirtschaftsgeschichte (Wahl, B/M)

Ausgewählte Themen der neueren Wirtschaftsgeschichte (Wahl, B/M)

Energieökonomik (Wahl, B/M)

Unternehmenskooperation I (Wahl, B/M)

Unternehmenskooperation II (Wahl, B/M)

Statistik/Ökonometrie/Empirische Wirtschaftsforschung I (Wahl, B/M)

Statistik/Ökonometrie/Empirische Wirtschaftsforschung II (Wahl, B/M)

Statistik/Ökonometrie/Empirische Wirtschaftsforschung III (Wahl, M)

Regionalökonomik (Wahl, B/M)

Internationale Wirtschaftsbeziehungen (Wahl, B/M)

Weltwirtschaft (Wahl, M)

Wirtschafts- und Arbeitsrecht (Wahl, B/M)

Öffentliches Wirtschaftsrecht (Wahl, B/M)

Wirtschaftsinformatik (Wahl, B/M)

BWL Wahlpflicht (Bachelor)

BWL Wahl 1 (Wahl, 3.)

BWL Wahl 2 (Wahl, 4.)

BWL Wahl 3 (Wahl, 5.)

BWL Wahl 4 (Wahl, 6.)

Modul Mathematik (1.)

1	Name des Moduls	Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler
2	Anbietendes Institut / Verantwortliche(r) Dozent(in)	Institut für Wirtschaftsinformatik Dr. Ingolf Terveer
3	Anmeldung	Eine Anmeldung zur Vorlesung ist nicht erforderlich. Für die Proseminare ist eine Anmeldung über das Internet notwendig. Zu beachten sind die Regelungen zur Anmeldung zu Semester begleitenden Prüfungsleistungen des Prüfungsamtes.
4	Inhalte / Lehrziele / Lehrformen	Mit dem Modul „Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler“ werden Studierenden in den Studiengängen BWL/VWL und Wirtschaftsinformatik in unmittelbarem Anschluss an die Schulmathematik Grundkenntnisse der höheren Mathematik vermittelt. Der Schwerpunkt liegt dabei in der Modellierung und methodischen Behandlung linearer und nichtlinearer Input-Output-Zusammenhänge mit Mitteln der Analysis und linearen Algebra. Betriebs- und volkswirtschaftliche Kennzahlen auf Basis von Ableitungen gehören ebenso hierzu wie Verflechtungs- und Wanderungsmodelle mittels Matrizen. Besonderes Augenmerk wird auf die grundlegende Lagrange-Methode zur nichtlinearen Optimierung gelegt. Die Vorlesung wird begleitet durch ein Proseminar, in dem unter Anleitung von Tutoren Übungsaufgaben gerechnet werden, sowie durch einen anfangs des Semesters stattfindenden Überbrückungskurs, in dem im Stile einer Vorlesung noch einmal die wesentlichen Inhalte der Schulmathematik wiederholt werden.
5	Verwendung / Verwendbarkeit	Grundlage aller quantitativen Methoden im wirtschaftswissenschaftlichen Studium, z.B.: <ul style="list-style-type: none"> •Wirtschaftsinformatik: Operations Research, Stochastik, Datenanalyse, Simulation, Informatik •BWL: Statistik (→Marketing), Operations Research (Controlling, Produktion) •VWL: Mikro- und Makroökonomie, Statistik
6	Zusammensetzung	

Veranstaltung	SWS	CP / ECTS
Vorlesung „Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler“	3	3
Proseminar zur „Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler“	2	2
Überbrückungskurs zur „Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler“	2	
Σ	7	5

7	Voraussetzungen (empfohlen)	Grundlegende mathematische Kenntnisse (Schulmathematik)
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	jedes Wintersemester
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	ein Semester
10	Wiederholungsmöglichkeit	jedes Semester
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	Die Endnote ergibt sich aus dem Ergebnis der Modulabschlussklausur.
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	Bestehen der Modulabschlussklausur

Modul Wirtschaftsinformatik (1.)

1	Name des Moduls	Grundzüge der Wirtschaftsinformatik
2	Anbietendes Institut / Verantwortliche(r) Dozent(in)	Informationsverarbeitungsversorgungseinheit der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät Akad. Dir. Dr. Jan-Armin Reepmeyer
3	Anmeldung	Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Beachten Sie aber bitte die Regelungen zur Anmeldung zu semesterbegleitenden Prüfungsleistungen des Prüfungsamtes sowie zu den Praxistests.
4	Inhalte / Lehrziele / Lehrformen	Ziel des Moduls ist, einen Überblick in die Struktur und Gestaltung eines Informations- und Kommunikationssystems sowie dessen Möglichkeiten und Unmöglichkeiten zu geben. Dies geschieht zum einen in der Lehrform der klassischen Vorlesung, zum anderen in der Anleitung und Umsetzung der eigenständigen Arbeit am PC. Inhalte der Vorlesung: Darstellung und Verarbeitung von Daten, EDV-Plattform mit Hardware- und Softwareplattform, Datenarchitektur incl. SQL, Anwendungsarchitektur, IKS-Management Inhalte der Arbeit am PC: Excel, Programmiersprache, DB-System
5	Verwendung / Verwendbarkeit	Die vermittelten praktischen Kenntnisse werden in vielen Veranstaltungen zur Lösung der dort gestellten Aufgaben benötigt. Da IKS ein wesentlicher Bestandteil jedes Unternehmens sind, ist ein Überblick über dieses Thema notwendig für das Verständnis vieler Fragestellungen in späteren Veranstaltungen.
6	Zusammensetzung	

Veranstaltung	SWS	CP / ECTS
Grundzüge der Wirtschaftsinformatik	2	
Anwendungen der Wirtschaftsinformatik	1	
Tutorium am PC zu den Anwendungen der Wirtschaftsinformatik	1	
Σ	4	5

7	Voraussetzungen (empfohlen)	Grundlegende Kenntnisse in der Nutzung eines Computers, sonst ohne Vorkenntnisse, da erstes Semester
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	Einmal jährlich, Beginn zum WS mit den Grundzügen der Wirtschaftsinformatik
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	Innerhalb von 3 Semestern
10	Wiederholungsmöglichkeit	Prüfung an einem computergestützten Prüfungssystem: pro Semester Praxistests: ein- bis zweimal im Monat, auch in der vorlesungsfreien Zeit
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	Aus der Punktzahl des schriftlichen Prüfungsteils und den zu Punkten umgewandelten Ergebnissen der Praxistests
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	Regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen und erfolgreiche Teilnahme an den abschließenden Prüfungen / Tests: <ul style="list-style-type: none"> • Prüfung an einem computergestützten Prüfungssystem • Drei Praxistests am Computer (Excel, Progr.sprache, Datenbanken mit SQL) Zur Vorbereitung der Praxistests ist eine eigenständige intensive Arbeit am Computer unverzichtbar, die bei Bedarf durch Tutoren in den Computerpools unterstützt wird.

Modul Statistik (1.-2.)

1	Name des Moduls	Statistik
2	Anbietendes Institut / Verantwortliche(r) Dozent(in)	<ul style="list-style-type: none"> • Institut für Ökonometrie und Wirtschaftsstatistik (Prof. Dr. Mark Trede, PD Dr. Andreas Behr) • Professur für Volkswirtschaftslehre insb. Empirische Wirtschaftsforschung (Prof. Dr. Bernd Wilfling)
3	Anmeldung	Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.
4	Inhalte / Lehrziele / Lehrformen	Grundlagen der Wahrscheinlichkeitsrechnung; Stichproben; Schätzen und Testen; Daten in Form von Tabellen, Grafiken und Kennzahlen übersichtlich darstellen; Manipulationsmöglichkeiten kennen lernen; Zusammenhänge zwischen ökonomischen Größen beschreiben und quantifizieren. Der Lernstoff wird in Form von zwei Vorlesungen mit begleitenden Proseminaren vermittelt.
5	Verwendung / Verwendbarkeit	Dieses Modul legt die Grundlagen für jede Form empirischer Arbeit. Es ist Voraussetzung für die Module des Schwerpunkts „Statistik/Ökonometrie/Empirische Wirtschaftsforschung“.
6	Zusammensetzung	

Veranstaltung	SWS	CP / ECTS
Wahrscheinlichkeitsrechnung und schließende Statistik	2	5
Proseminar zu „Wahrscheinlichkeitsrechnung und schließende Statistik“	2	
Deskriptive Statistik	2	5
Proseminar zu „Deskriptive Statistik“	2	
Σ	8	10

7	Voraussetzungen (empfohlen)	Schulwissen Mathematik
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	jährlich
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	2 Semester
10	Wiederholungsmöglichkeit	Beide Klausuren werden jedes Semester angeboten.
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	Die Endnote entspricht dem Durchschnitt der beiden Klausurnoten.
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	Regelmäßige Mitarbeit in Vorlesungen und Proseminaren; eigenständiges Literaturstudium; Bestehen der Klausuren.

Modul Recht (1.-2.)

1	Name des Moduls	Recht (Pflichtbereich VWL)
2	Anbietendes Institut / Verantwortliche(r) Dozent(in)	Zivilrecht: Prof. Kindl Öffentliches Recht: Prof. Wolfgang
3	Anmeldung	Anmeldung zur Prüfung beim Prüfungsamt laut PO
4	Inhalte / Lehrziele / Lehrformen	Zivilrecht: Einführung in die Grundlagen des Privatrechts: Vertragsschluss; Anfechtung; Stellvertretung; Minderjährigengerecht; Schuldrecht Allgemeiner Teil: Schuldner- und Gläubigerverzug, Unmöglichkeit, Schuldrecht Besonderer Teil in Grundzügen (insbesondere Kaufrecht). Öffentliches Recht: Staatsorganisationsrecht, insb. Staatsstrukturprinzipien, Staatsorgane, Funktionen, Systematik und Inhalte der Grundrechtsgewährleistungen; Grundlagen des Europarechts; Grundfreiheiten und Politiken des EU-Vertrags. Vermittlung der Methoden juristischer Fallbearbeitung durch in die Vorlesung eingestreute Fallbesprechungen
5	Verwendung / Verwendbarkeit	Zivilrecht: Hohe Bedeutung insbesondere des Vertragsrechts für die spätere berufliche Praxis in Unternehmen. Öffentliches Recht: Grundkenntnisse des deutschen Staatsrechts und des Europarechts sind unerlässliche Voraussetzung für das Verständnis staatlicher Maßnahmen mit wirtschaftsrechtlichem Bezug. Voraussetzung für die Wahlpflichtfächer Wirtschafts- und Arbeitsrecht sowie öffentliches Wirtschaftsrecht.
6	Zusammensetzung	

Veranstaltung	SWS	CP / ECTS
Vorlesung Privatrecht I	2	3
Vorlesung Privatrecht II	2	3
Vorlesung Öffentliches Recht	2	4
Σ	6	10

7	Voraussetzungen (empfohlen)	Keine
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	Jedes zweite Semester
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	Innerhalb von zwei Semestern
10	Wiederholungsmöglichkeit	Jedes Semester
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	Notendurchschnitt der zu erbringenden Leistungsnachweise im Verhältnis entsprechend der CP gewichtet (eine Gesamtklausur Privatrecht, eine Klausur Öffentliches Recht)
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Vorlesungen. Das Modul wird mit jeweils einer Klausur in den jeweiligen Veranstaltungen abgeschlossen.

Modul Empirische Methoden (3.)

1	Name des Moduls	Empirische Methoden
2	Anbietendes Institut / Verantwortliche(r) Dozent(in)	<ul style="list-style-type: none"> • Institut für Ökonometrie und Statistik (Prof. Dr. Mark Trede, PD Dr. Andreas Behr) • Professur für Volkswirtschaftslehre insbes. Empirische Wirtschaftsforschung (Prof. Dr. Bernd Wilfing)
3	Anmeldung	Eine Anmeldung an den Instituten und Lehrstühlen ist nicht erforderlich. Die prüfungsrechtliche Anmeldung bleibt hiervon unberührt.
4	Inhalte / Lehrziele / Lehrformen	Das Modul vermittelt grundlegende Methoden der ökonomischen Datenanalyse. Im Vordergrund steht die statistische Inferenz im einfachen und multiplen Regressionsmodell. Neben der Vermittlung theoretischer Grundlagen wird besonderer Wert auf die praktische Umsetzung durch Anwendungen am Rechner gelegt.
5	Verwendung / Verwendbarkeit	Die Verwendbarkeit des Moduls für die Berufspraxis ergibt sich unmittelbar aus dem vielfältigen Bedarf an quantitativen Analysen in Unternehmen, Behörden und internationalen Organisationen. Die Beherrschung von empirischen Methoden ist essentiell für einen Volkswirt.
6	Zusammensetzung	

Veranstaltung	SWS	CP / ECTS
Vorlesung Empirische Wirtschaftsforschung	2	2,5
Proseminare zu den Methoden empirischen Arbeitens	2	2,5
Σ	4	5

7	Voraussetzungen (empfohlen)	Erfolgreiche Absolvierung der Module Statistik und Informatik des Bachelorstudiums
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	Jährlich
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	Ein Semester
10	Wiederholungsmöglichkeit	Die Gesamtklausur wird jedes Semester angeboten
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	Die Endnote entspricht der Gesamtklausurnote
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Veranstaltungen und Bestehen der Gesamtklausur

Modul Englisch (4.-6.)

1	Name des Moduls	Englisch (Pflichtbereich fachübergreifende Methoden)
2	Anbietendes Institut / Verantwortliche(r) Dozent(in)	Sprachzentrum, Dr. Gallagher, externe Sprachschulen
3	Anmeldung	Anmeldung zur Prüfung beim Prüfungsamt laut PO
4	Inhalte / Lehrziele / Lehrformen	Ziel des Moduls ist der Erwerb von sehr guten Sprachkenntnissen in Englisch. Dazu werden durch die Fakultät in Abstimmung mit dem Sprachzentrum entsprechende Sprachkurse angeboten.
5	Verwendung / Verwendbarkeit	Die Beherrschung der englischen Sprache ist essentiell für Ökonomen und insbesondere Voraussetzung für den Berufseintritt in internationalen Organisationen wie der EU oder der OECD.
6	Zusammensetzung	

Veranstaltung	SWS	CP / ECTS
Sprachkurs Englisch I (allgemeinsprachlich)	2	
Sprachkurs Englisch II (fachbezogen)	2	
Sprachkurs Englisch III (fachbezogen)	2	
Σ	6	10

7	Voraussetzungen (empfohlen)	Schulkenntnisse in Englisch C-Test des Sprachzentrums zur Einstufung
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	Einstieg jedes Semester möglich
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	Laut Studienplan innerhalb von drei Semestern vorgesehen
10	Wiederholungsmöglichkeit	Jedes Semester
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	Ergebnis der Abschlussprüfung auf dem Level Unicert 3
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	Aktive Teilnahme an den Sprachkursen und Ablegen der entsprechenden Prüfung Nachgewiesene <i>fachbezogene</i> Sprachkenntnisse gleicher Qualifikation können ohne erneute Teilnahme oder Prüfung anerkannt werden. Die Anerkennung rein allgemeinsprachlicher Qualifikationen (z. B. TOEFL) ist nicht möglich.

Modul Forschungspraktikum (7.)

1	Name des Moduls	Forschungspraktikum
2	Anbietendes Institut / Verantwortliche(r) Dozent(in)	Alle VWL-Lehrstühle und -Institute
3	Anmeldung	Anmeldung bei dem Lehrstuhl/Institut, bei dem das Forschungspraktikum absolviert werden soll
4	Inhalte / Lehrziele / Lehrformen	Bei diesem Modul sollen die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens erlernt und in angeleiteter wissenschaftlicher Mitarbeit an den Forschungsarbeiten eines Lehrstuhls/Institut erprobt werden. Dazu sind den Studierenden Aufgaben wie wissenschaftliche Präsentation, Redigierung wissenschaftlicher Texte, Literaturrecherchen, Erstellung und Präsentation von Statistiken zu übertragen. Parallel dazu erfolgt die Teilnahme an einem Seminar, in dem entsprechende Techniken erlernt und die eigenen Arbeiten selbständig präsentiert werden.
5	Verwendung / Verwendbarkeit	Das Forschungspraktikum soll den Studierenden Anleitung und praktische Erfahrungen für die Grundtechniken wissenschaftlichen Arbeitens vermitteln und sie in Vorbereitung auf Seminare und das Berufsleben in entsprechenden Präsentationsfähigkeiten schulen.
6	Zusammensetzung	

Veranstaltung	SWS	CP / ECTS
Von den einzelnen Lehrstühlen/Instituten verantwortete und organisierte Mitarbeit in der eigenen Forschung, ausnahmsweise auch in der Forschung anderer Institutionen (andere Hochschulen, Forschungsinstitute, volkswirtschaftliche Abteilungen etc.)	4	7
Begleitendes Methodenseminar	2	3
Σ	6	10

7	Voraussetzungen (empfohlen)	
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	Jedes Semester
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	Innerhalb eines Semesters
10	Wiederholungsmöglichkeit	Das Modul wird in jedem Semester von mindestens einem Lehrstuhl oder Institut angeboten.
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	Der betreuende Lehrstuhlinhaber beurteilt die inhaltliche Leistung. Der Seminarleiter beurteilt die Präsentationsleistung und Mitarbeit im Seminar. Die Note ergibt sich zu 7/10 aus der inhaltlichen Leistung und zu 3/10 aus der Präsentation.
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	Angeleitete wissenschaftliche Mitarbeit nach Vorgabe des betreuenden Lehrstuhls/Instituts mit einem Arbeitsaufwand im Umfang von ca. 4 SWS, regelmäßige aktive Teilnahme am begleitenden Methodenseminar und Präsentation der eigenen Arbeit dort.